

# Sozialpolitische Informationen

**Jahrgang 2019/2020**

Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionsfonds,  
Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

# INHALT

<b>Alterssicherung</b>	<b>4</b>
Die Altersrenten .....	4
Regelaltersrente .....	4
Altersrente für Schwerbehinderte .....	5
Altersrente für langjährig Versicherte .....	6
Altersrente für besonders langjährig Versicherte .....	6
Rente + Verdienst = Flexi-Rente .....	7
Die Berechnung der Rente .....	9
Die Rentenerhöhung .....	12
Der Rentenanspruch – Wann? Wie? Wo? .....	14
Die Änderungen in der Rentenversicherung im Jahr 2019 .....	19
Rente und Steuern .....	23
<b>Tarifliche Leistungen</b>	<b>26</b>
Betriebliche Altersvorsorge im DB Konzern .....	26
Besondere Teilzeit im Alter .....	28
Langzeitkonto im DB Konzern .....	32
Rentenzusatzversicherung – RZV .....	38
Zusatzversorgungstarifvertrag – ZVerTV .....	40
<b>Arbeits- und Unfallschutz</b>	<b>43</b>
UVB – Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Bahn .....	43
Ein kleiner (nicht abschließender) Auszug aus dem Geldleistungskatalog .....	44
Achtung Grenzbetrag – bei Rente und Unfallrente .....	45
Arbeits- und Gesundheitsschutz – Gefährdungsbeurteilung .....	46
<b>BAHN BKK – Die Unternehmenskasse der Deutschen Bahn</b>	<b>48</b>
<b>Überblick über die Pflegeleistungen im Jahr 2019</b>	<b>51</b>
Änderungen zum Jahreswechsel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung .....	53
<b>Abteilung für Sozialpolitik, Familienpolitik, Frauen und Senioren</b>	<b>58</b>
<b>Die Versichertensprecher/innen</b>	<b>60</b>

# VORWORT

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit sind unerlässlich für alle Generationen – heute wie morgen. Eine gute soziale Absicherung muss daher in jeder Lebensphase selbstverständlich sein – egal ob in der Ausbildung, während des Arbeitslebens oder auch im Ruhestand. Die nachhaltige Sicherung aller Altersversorgungssysteme, die bedarfsorientierte Gestaltung der Pflege- und Krankenversicherung und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsumstände aller Eisenbahnerinnen und Eisenbahner sind Aufgaben, die es gilt, gemeinsam zu bewältigen.

Doch welche Rentenarten gibt es noch einmal? Wie verhält sich die gesetzliche zur betrieblichen Altersvorsorge und welche Steuern fallen an? Woran erkenne ich eine gute Krankenkasse? Wer unterstützt mich bei einem Arbeitsunfall? Und welche Versorgung gilt für Beamtinnen und Beamte?

Diese Broschüre soll eine kleine Hilfe sein, Euch im großen und kleinen Dschungel des Alltags zurecht zu finden. Ganz gleich, ob es um allgemeine oder ganz persönliche Fragen geht. Sie gibt Auskunft über soziale Leistungen und weist den Weg zu Einrichtungen, bei denen diese Leistungen beantragt werden können bzw. wo es Rat und Hilfe gibt. Sie ist ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen hier auch die die Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher, die Euch in ihren Sprechstunden Eure ganz persönlichen Fragen beantworten. Sie bilden mit unseren DBplus-Partnern unser sozialpolitisches Netzwerk. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich zudem für die Fachkenntnis, mit der sie diese Broschüre inhaltlich unterstützt haben.

Auch das höchste sozialpolitische Gremium in der EVG, der Sozialpolitische Ausschuss (SPA), ist kurz dargestellt. Solltet Ihr sozialpolitische Themen spannend finden, seid Ihr herzlich eingeladen, Euch als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Sozialpolitik im Betrieb zu engagieren oder die sozialpolitischen Veranstaltungen vor Ort zu besuchen.

Auf den hinteren Seiten dieser Broschüre findet Ihr zudem einen Überblick der Aufgaben der Abteilung Sozialpolitik, Familienpolitik, Frauen und Senioren. Selbstverständlich stehen Euch diese Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Seite.

Das sozialpolitische Netzwerk der EVG wirkt und unterstützt Euch in jeder Lebenslage – seid dabei!

Herzlichst



*Regina Rusch-Ziemba*

Eure Regina Rusch-Ziemba

*Stellvertretende Vorsitzende der EVG*

*Juli 2019*

# ALTERSSICHERUNG



## DIE ALTERSRENTEN

Neben der Regelaltersrente gibt es derzeit drei Möglichkeiten, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine sogenannte vorgezogene Altersrente zu beziehen:

→ Altersrente für schwerbehinderte Menschen

→ Altersrente für langjährig Versicherte  
→ Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Jede dieser Rentenarten hat eigene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um diese Rente zu erhalten.



## REGELALTERSRENTE

Regelaltersrente wird gewährt, wenn Versicherte die Regelaltersgrenze (der Begriff ersetzt das umgangssprachliche Wort „Rentenalter“) erreicht haben und die Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzl. Rentenversicherung erfüllt ist. Mit Inkrafttreten des „RV Altersgrenzen-Anpassungsgesetz“ im Jahr 2008 wurde die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben (stufenweise für die Geburtsjahrgänge bis 1963).

Auch für Versicherte, die vor diesem Zeitpunkt bereits eine

→ vorgezogene Altersrente oder  
→ Erwerbsminderungsrente

beziehen, bleibt die Regelaltersgrenze von großer Bedeutung.

Geburtsjahrgang	Die Altersrenten	auf Alter = Jahre + Monate	
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Denn erst ab diesem Zeitpunkt ist ein unbegrenzter Hinzuverdienst möglich, ohne ggf. auf die Rente angerechnet zu werden. Wird bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch keine Rente beantragt, erhöht sich der Rentenanspruch – auch ohne weitere Beitrags-

zahlung. Als Ausgleich für einen späteren Rentenbeginn gibt es zur späteren Altersrente einen Zuschlag von 0,5 % für jeden Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze, in dem die Altersrente nicht in Anspruch genommen wird.



## ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE

Da es für schwerbehinderte Menschen meist besonders schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und auch die gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze oft nicht zulässt, können sie eine Schwerbehindertenrente in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

→ Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der Rentenversicherung von 35 Jahren

→ Zuerkennung einer Schwerbehinderung (GdB von mindestens 50) bei Rentenbeginn. (Die Zuerkennung einer Behinderung von 40 % + Gleichstellung erfüllt diese Voraussetzung nicht.)

In nachfolgender Tabelle ist – je nach Geburtsjahr – der frühestmögliche Rentenbeginn mit Abschlägen von 10,8 % angegeben. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 %.

Geburtsjahrgang	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn = Jahr + Monate	Frühester vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 % = Jahr + Monate
1957	11	63 + 11	60 + 11
1958	12	64 + 0	61 + 0
1959	14	64 + 2	61 + 2
1960	16	64 + 4	61 + 4
1961	18	64 + 6	61 + 6
1962	20	64 + 8	61 + 8
1963	22	64 + 10	61 + 10
ab 1964	24	65 + 0	62 + 0



## ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre in der Rentenversicherung zurückgelegt haben. Diese Rente gibt die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente – mit Abschlägen – in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Abschläge bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren hängt vom Geburtsjahrgang ab. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 %.

Geburtsjahrgang	Künftiger normaler Rentenbeginn (Regelaltersgrenze) = Jahre + Monate	Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
1955	65 + 9	9,9 %
1956	65 + 10	10,2 %
1957	65 + 11	10,5 %
1958	66 + 0	10,8 %
1959	66 + 2	11,4 %
1960	66 + 4	12,0 %
1961	66 + 6	12,6 %
1962	66 + 8	13,2 %
1963	66 + 10	13,8 %
ab 1964	67 + 0	14,4 %



## ALTERSRENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHERTE

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte – eine Rente ohne Abschläge – können Versicherte in Anspruch nehmen, die 45 Jahre Pflichtversicherung in der Rentenversicherung zurückgelegt und die gesetzlich vorgegebene Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben.

Mit dem „RV Leistungsverbesserungsgesetz“ im Jahr 2014 wurde eine übergangsweise Neuregelung bei den Voraussetzungen dieser Rente für die Geburtsjahrgänge von 1951 bis 1963 geschaffen. In der Öffentlichkeit wurde diese Rentenart – missverständlich – als „Rente mit 63“ publiziert.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nach derzeitiger Gesetzeslage in Anspruch nehmen, wer 45 Pflichtversicherungsjahre hat. Dazu zählen **nicht**

- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting
- Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Diese zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des letzten Arbeitgebers sind.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich. Wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist, kann die Rente mit folgendem Lebensalter in Anspruch genommen werden:

Geburtsjahrgang	Künftiger normaler Rentenbeginn = Jahre + Monate
1953	63 + 2
1954	63 + 4
1955	63 + 6
1956	63 + 8
1957	63 + 10
1958	64 + 0
1959	64 + 2
1960	64 + 4
1961	64 + 6
1962	64 + 8
1963	64 + 10
ab 1964	65 + 0



## RENTE + VERDIENST = FLEXI-RENTE

Längeres Arbeiten im Alter soll attraktiver werden. Erwerbstätige haben deshalb mehr Gestaltungsfreiheit beim Übergang vom Erwerbsleben in die Rente – etwa durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug.

Dadurch können auch die noch nicht in Anspruch genommenen Rentenanteile weiter erhöht werden.

### Flexi-Rente bei Inanspruchnahme der Regelaltersrente

Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können entscheiden,

- ob sie die Regelaltersrente als Vollrente in Anspruch nehmen, sie können unbegrenzt hinzuverdienen, oder
- ob sie eine Teilrente in Anspruch nehmen und weiterhin – evtl. weniger als vorher – sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind.

## Flexi-Rente bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente

Grundsätzlich können beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente jährlich 6.300 Euro brutto hinzuverdient werden – ohne Auswirkung auf die Rente. Auch bei einer vorgezogenen Altersrente ist eine Flexi-Rente = Teilrente möglich,

- wenn der Versicherte dies wünscht oder
- wenn die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr überschritten wird.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

- Brutto-Arbeitsentgelt (auch aus „Beraterverträgen“),
- Arbeitseinkommen wie z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (auch Photovoltaik),
- vergleichbare Einkommen wie z. B. Beamtenbezüge.

Im Ausland erzieltes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

## Hierbei sind mehrere Dinge zu beachten:

### Festsetzung einer Teilrente laut Prognose

Bei Rentenantragstellung ist vom Versicherten eine Prognose abzugeben, ob und in welcher Höhe ein Hinzuverdienst stattfindet.

### Anrechnung des Hinzuverdienstes

6.300 Euro jährlich sind unschädlich. Wird der Betrag von 6.300 Euro überschritten, wird der übersteigende Betrag durch 12 geteilt und als (monatliches) Überschreiten des Freibetrages zugrunde gelegt. Von diesem überschreitenden Betrag werden 40 % von der Vollrente abgezogen, und es kommt zur Gewährung einer Teilrente.

**Beachte:** Teilrente und Hinzuverdienst dürfen zusammen den „Hinzuverdienstdeckel“ (das ist der höchste Brutto-Arbeitsverdienst der letzten 15 Jahre) nicht übersteigen. Andernfalls würde dieser übersteigende Betrag zu 100 % auf die Rente angerechnet.

### Überprüfung

Ob der prognostizierte Verdienst im Kalenderjahr eingehalten wurde, wird jeweils am 1. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres überprüft (= Vorjahresprüfung).

Treten – im abgeschlossenen vorherigen Kalenderjahr – Differenzen zwischen prognostiziertem Verdienst und dem tatsächlichen Verdienst auf, kommt es zu einer rückwirkenden Neuberechnung der Rente – was zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führt.



### Auswirkungen auf Betriebsrenten

Der Beginn (Versicherungsfall, Anspruch auf Betriebsrente) ist i.d.R. festgelegt auf den Zeitpunkt, an dem eine (vorgezogene) Altersrente als Vollrente gewährt wird.

Deshalb ist es wichtig, im Kalenderjahr des Rentenbeginns die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro nicht zu überschreiten. Damit wird ausgeschlossen, dass später rückwirkend eine Teilrente zuerkannt wird und die Gewährung einer Betriebsrente dadurch nichtig ist.

### Wenn Sie einen Hinzuverdienst haben werden oder wollen

Lassen Sie sich bitte beraten

- von dem/der Versichertensprecher/in oder
- von einer Auskunft- und Beratungsstelle der KBS, bevor Sie
- sich festlegen, ab welchem Zeitpunkt Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen wollen oder
- einen Rentenanspruch stellen.



## DIE BERECHNUNG DER RENTE

Bei der Berechnung der individuellen Rente wird sowohl die persönliche Beitragsdauer und -höhe als auch die allgemeine durchschnittliche Lohnentwicklung berücksichtigt.

Diese Bestandteile fließen in die Rentenformel ein, mit deren Hilfe die Rentenversicherungsträger aus den Faktoren „persönliche Entgeltpunkte“, „Rentenartfaktor“ und „Aktueller Rentenwert“ die Höhe einer Monatsrente errechnen.

### Persönliche Entgeltpunkte

Grundlage für die Berechnung der persönlichen Rente sind die im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkte. Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem man die versicherten Arbeitsentgelte (z. B. Lohn oder

Gehalt) für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittseinkommen aller Versicherten für den gleichen Zeitraum teilt. Es wird insoweit das Verhältnis zwischen der individuellen Leistung und der durchschnittlichen Einkommenssituation in Deutschland ermittelt.

Grundsätzlich gilt: Ein/e Versicherte/r in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält für jedes Kalenderjahr einen vollen Entgeltpunkt, in dem Beiträge entsprechend dem allgemeinen Durchschnittseinkommen in die Rentenversicherung eingezahlt wurden. Verdient sie/er beispielsweise nur die Hälfte oder 20% mehr als das Durchschnittseinkommen, ergeben sich weniger oder mehr Entgeltpunkte (0,5 oder 1,2).

### Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt 1

2017	37.077 €
2018	37.873 €
2019 (vorläufig)	38.901 €

Für die Rentenberechnung werden auch die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsentgelte an dem Durchschnittsentgelt (West) gemessen.

Um jedoch das geringere Lohnniveau in den neuen Bundesländern nicht nachteilig auf die Rentenhöhe wirken zu lassen, werden die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsverdienste für die Rentenberechnung bis zur Angleichung der Lohn- und Einkommensverhältnisse mit einem Hochwertungsfaktor auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer hoch gewertet. Im Ergebnis dieses Verfahrens erhält ein/e Durchschnittsverdiener/in in den neuen Bundesländern bei Erreichen einheitlicher Lohn- und Einkommensverhältnisse eine gleich hohe Rente wie ein/e Durchschnittsverdiener/in in den alten Bundesländern mit derselben Anzahl an Versicherungsjahren.

Neben diesem persönlichen Einkommen und den vom Staat versicherten Wehr- und Zivildienst- oder Kindererziehungszeiten können auch bestimmte beitragsfreie Zeiten in die Berechnung der Rentenhöhe einfließen. Wie viele Entgeltpunkte für anrechenbare Zeiten ohne Beitragszahlung gutgeschrieben werden, ist abhängig von der Höhe des Verdienstes während der übrigen Versicherungszeiten.

Alle Entgeltpunkte des gesamten rentenversicherten Arbeitslebens werden schließlich zusammengerechnet und bilden nach Multiplikation mit dem Zugangsfaktor die individuellen persönlichen Entgeltpunkte.

### Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor berücksichtigt das tatsächliche Renteneintrittsalter. Für Rentnerinnen und Rentner, die ohne besondere Vertrauensschutzregelungen bereits vor Vollendung der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, mindert der Zugangsfaktor deshalb die Höhe der Entgeltpunkte. Im umgekehrten Fall wirkt sich eine längere Berufstätigkeit dementsprechend positiv auf die Rentenhöhe aus.

Der Zugangsfaktor gleicht so die Vor- und Nachteile der durch früheren Rentenbeginn oder späteren Renteneintritt unterschiedlich langen Rentenbezugszeiten wieder aus.

### Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt in der Rentenformel das Sicherungsziel bei der Rentenhöhe. Das Sicherungsziel ist die monatliche Versorgungshöhe, die durch die jeweilige Rentenart gewährleistet werden soll.

So haben Altersrenten, Erziehungsrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung mit 1,0 den höchsten Rentenartfaktor, weil sie den ausfallenden Lohn möglichst voll-

ständig ersetzen sollen. Andere Rentenarten, wie z. B. die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten, werden entsprechend dem geringeren Sicherungsziel mit einem niedrigeren Rentenartfaktor berechnet.

Rentenart	Rentenartfaktor
Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwen- und Witwerrente	0,25
große Witwen- und Witwerrente	0,55
Halbwaisenrente	0,1
Vollwaisenrente	0,2

## Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Bruttowert in Euro, der der Beitragszahlung für ein Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Durchschnittsverdienstes entspricht. Ein/e Rentner/in erhält demnach für jeden vollen persönlichen Entgeltpunkt als monatliche Regelaltersrente (vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) den Betrag des aktuellen Rentenwertes.

Als Teil der Rentenformel orientiert sich der aktuelle Rentenwert an der durchschnittlichen Lohn- und Einkommenshöhe.

Aktueller Rentenwert aRW: z. Zt. 33,05 €  
(ab 01.07.2019)

## Rentenformel

Die Höhe der persönlichen Rente wird mit Hilfe der Rentenformel errechnet. Diese Formel berücksichtigt die drei oben genannten Faktoren.

**Entgeltfaktor × Zugangsfaktor × aktueller Rentenwert × Rentenartfaktor = Monatliche Rentenhöhe**

### Beispiel

Sicher haben Sie schon einmal vom „Eckrentner“ gehört. Den sogenannten „Eckrentner“ gibt es nicht wirklich. Er ist ein Rechenbeispiel: Der Eckrentner hat 45 Jahre lang gearbeitet und dabei immer genau so viel verdient wie der Durchschnitt aller Beschäftigten. Daher kommt er genau auf 45 Entgeltpunkte.

**$45 \times 1,0 \times 33,05 \text{ €} \times 1,0 = 1.487,25 \text{ €}$**   
(ab 01.07.2019)



## DIE RENTENERHÖHUNG

Die Renten werden jährlich entsprechend der Veränderung verschiedener Faktoren angepasst. Seit dem 1. Juli 2001 werden neben der Bruttolohnentwicklung auch die Veränderungen beim Beitragssatz zur Rentenversicherung, seit 2003 die steuerlich geförderten Beiträge der Arbeitnehmer/innen für eine zusätzliche private Altersvorsorge sowie – seit 2005 – die Veränderung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlenden und Rentner/innen (Nachhaltigkeitsfaktor) berücksichtigt.

Zudem wird durch eine erweiterte Schutzklausel („Rentengarantie“) seit 2009 verhindert, dass die im Grundsatz an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelte Rentenanpassung im Fall einer rückläufigen Lohnentwicklung zu einer Rentenminderung führt. Die durch die erweiterte Schutzklausel unterbliebenen Rentenkürzungen werden im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst und später dadurch realisiert, dass positive Rentenanpassungen solange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist.

Ab 2019 wird bei den Rentenanpassungen auch noch eine so genannte „Niveausicherungsklausel“ zu beachten sein. Sie soll sicherstellen, dass in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem jährlich anlässlich der Rentenanpassungen ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau der Renten vor Steuern des laufenden Jahres in Höhe von 48 % nicht unterschritten wird. Gegebenenfalls ist der ak-

tuelle Rentenwert so anzuheben, dass dieses Sicherungsniveau mindestens 48 % beträgt.

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### Vereinfachte Darstellung der Rentenanpassungsformel

+ **Bruttolohnentwicklung**

+ **Beitragssatzfaktor**

+ **Private Altersvorsorge  
Riesterfaktor**

+ **Nachhaltigkeitsfaktor**

+ **Rentengarantie**

+ **Niveausicherungsklausel**

---

= **Rentenerhöhung**

Das Einkommen der Rentner/innen hat sich seit dem 1. Juli 2019 spürbar erhöht. In Westdeutschland steigen die Renten um 3,18 %, im Osten sogar um 3,91 %. Der „aktuelle Rentenwert“ ist demnach von 32,03 Euro auf 33,05 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) von 30,69 Euro auf 31,89 Euro gestiegen.

Laut Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) profitieren die Rentnerinnen und Rentner auch in diesem Jahr von der guten Lage am Arbeitsmarkt und den Lohnsteigerungen der Vergangenheit in Form von besseren Renten. Auf dem Weg zu gleichen Rentenwerten in Ost und West kommen wir mit der Rentenanpassung 2019 ebenfalls weiter gut

voran. Der Rentenwert (Ost) erreicht 96,5 % des Westwerts. Bis spätestens zur Rentenanpassung 2024 wird der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 100 % des Westwerts ansteigen.

## Die Grundlage für die Rentenanpassung ist die Rentenanpassungsformel

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Rentenanpassungsformel. Die Anpassung folgt der Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland. Zusätzlich werden die Veränderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung und die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlenden und Rentner/innen über den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Die prozentuale Rentenanpassung Ost darf nicht kleiner sein als die Anpassung West.

Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 2,39 % in den alten Ländern und 2,99 % in den neuen Ländern. Daneben wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt sich mit +0,64 Prozentpunkten positiv auf die Rentenanpassung aus, ebenso der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen – der die Kosten der Versicherten für ihre zusätzliche Altersvorsorge abbildet – mit +0,13 Prozentpunkten.

Aufgrund einer Gesetzesänderung in 2017 wird die Höhe der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern seit 2018 anders be-

rechnet als in der Vergangenheit. Der für den Osten maßgebende aktuelle Rentenwert wird seitdem als fester Prozentsatz des aktuellen Rentenwertes errechnet, der im Westen zu Grunde zu legen ist. Zum 1. Juli 2019 beläuft sich dieser Prozentsatz auf 96,5 %. Bis zum Jahr 2024 steigt er schrittweise auf 100 %.

Von dieser Verfahrensweise, die als „Angleichungstreppe“ bezeichnet wird, gibt es jedoch eine Ausnahme. Hierfür wird jedes Jahr in einer Vergleichsberechnung ein aktueller Rentenwert (Ost) nach der alten, vor 2018 geltenden Formel ermittelt. Von beiden nach „altem“ und „neuem“ Recht berechneten Rentenwerten kommt schließlich der jeweils höhere für die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern zur Anwendung. Hierdurch ergibt sich ein höherer Rentenwert Ost von 31,89 Euro anstatt 31,85 Euro nach der alten Regelung.

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

## Vereinfachte Darstellung der Rentenerhöhung

**Bruttolohnentwicklung**  
West = 2,39 % | Ost = 2,99 %

+

**Nachhaltigkeitsfaktor: + 0,64 %**

+

**Private Altersvorsorge/  
Riesterfaktor: + 0,13 %**

=

**Aktueller Rentenwert:**  
West = 33,05 € | Ost = 31,89 €  
(Ost = 31,85 € ohne Angleichungstreppe)



## DER RENTENANTRAG – WANN? WIE? WO?

Damit Ihre Rentenversicherung Ihren Antrag zügig bearbeiten kann, ist sie auf Ihre Hilfe angewiesen. Bitte fügen Sie die nachstehend aufgeführten Unterlagen Ihrem Rentenantrag bei bzw. legen Sie diese bei der Antragsstellung vor:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Familienbuch, Adoptionsurkunde oder ähnliches)
- Bankverbindung (Kontoauszug mit der IBAN und BIC Nummer)
- Angaben über Mitgliedschaft zu allen Krankenkassen in den letzten 25 Jahren
- Anschrift der jetzigen Krankenkasse und Chipkarte
- Angaben über Sozialleistungen, die Sie bezogen haben (z. B. Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Leistungen des Arbeitgebers oder Sozialamtes usw.)
- Angaben zu Versorgungsbezügen, die Sie erhalten oder ggf. erwarten (z. B. Betriebsrente, Zusatzrente)
- Nachweis über Berufsausbildung (auch wenn diese bereits im Versicherungsverlauf enthalten sind)
- Letzten aktuellen Versicherungsverlauf
- Steuerliche Identifikationsnummer

### Bei Beamtinnen und Beamten

- Festsetzungsblatt über ruhegehaltfähige Dienstzeiten

### Zeitpunkt der Antragsstellung

Altersrenten sollten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. dem beabsichtigten Rentenbeginn gestellt werden. Ist der Versicherungsverlauf noch nicht vollständig, beschleunigen Sie das Verfahren, indem Sie entsprechende Nachweise (Entgelt-/Lohn-/Aufrechnungsbescheinigungen, Schulzeugnisse, Geburtsurkunden für Zeiten der Kindererziehung etc.) vorlegen.

### Zusatzunterlagen bei Renten wegen Alters

- Falls Sie arbeitslos oder in Altersteilzeit sind, den Nachweis über die Arbeitslosigkeit oder den Altersteilzeitvertrag
- Bei Vorliegen von Schwerbehinderung Ihren Schwerbehindertenausweis

### Zusatzunterlagen bei Renten wegen Erwerbsminderung

- Angaben zu Ihren Gesundheitsstörungen (falls aktuelle Gutachten, Krankenhaus-, Reha- Entlassungsberichte bzw. sonstige Arztberichte vorliegen, bitten wir diese mitzubringen)
- Name und Anschrift der/des Hausärztin/-arztes sowie weiterer behandelnder Ärzt/innen
- Angaben zu Untersuchungen (auf Veranlassung der Krankenkasse, des Arbeits- bzw. Versorgungsamtes etc.) sowie zu stationären Krankenhausbehandlungen bzw. Kuren in den letzten Jahren

- Falls Sie vor 1961 geboren sind: kurze Beschäftigungsübersicht über Ihre bislang ausgeübte Tätigkeit (zusätzliche Bezeichnung des Tarifvertrages sowie Angaben zu Ihren Lohn-/ Gehaltsgruppen

### Zusatzunterlagen bei Renten wegen Todes

- Heiratsurkunde bzw. Familienstammbuch
- Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft
- Sterbeurkunde
- eigene Versicherungsnummer
- Angaben über eigene Einkünfte (Rente, Arbeitsverdienst, Versorgungsbezüge, Lohnersatzleistungen)
- Bei Heirat nach 2001: Angaben über Vermögenseinkünfte

### Zusätzlich bei Waisenrenten:

- Geburtsurkunde der Waise
- Bei Waisen über 18 Jahren den Nachweis über das Vorliegen von Schul-/Berufsausbildung, Studium, Gebrechlichkeit, Wehr-/Zivildienst

Persönliche Auskünfte erhalten Sie nicht nur bei den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch bei Ihren Versicherungssprecher/innen der KBS. Auch unter der **KBS-Service-Telefonnummer 0800 1000 48080**

## Witwen-/Witwerrente

Der Tod der/des Ehe- oder Lebenspartners bzw. der Partnerin ist ein schwerer Schicksalsschlag. Damit zum menschlichen Verlust nicht auch noch Existenzängste kommen, zahlt die Deutsche Rentenversicherung knapp 5,4 Millionen Witwen- oder Witwerrenten.

### Unterstützung für die/den Partner/in

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat, wer bis zum Tod des/der Partner/in mit ihr oder ihm verheiratet war. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Außerdem muss für den Verstorbenen/die Verstorbene ein Rentenanspruch bestanden haben:

- Die/der verstorbene Ehepartner/in hat mindestens fünf Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt oder ist bereits Rentner/in und
- die/der noch lebende Partner/in hat nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Unterschieden werden die kleine und die große Witwen-/Witwerrente.

### Die kleine Witwer-/Witwenrente

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 % der Rente, die die/der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Sie steht hinterbliebenen Partner/innen zu,

- die jünger als 45 Jahre sind
- nicht erwerbsgemindert sind
- kein Kind erziehen

Das gilt für Todesfälle bis 31. Dezember 2011. Für Todesfälle nach diesem Zeitpunkt steigt die Altersgrenze für die Witwen-/Witwenrente stufenweise auf 47 Jahre an.

Die kleine Witwen-/Witwenrente wird höchstens 24 Monate lang nach dem Tod der/des Verstorbenen gezahlt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Witwen und Witwer dann allein für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

### Die große Witwen-/Witwenrente

Sie beträgt 55 % der Rente, die die/der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Dazu kommen Zuschläge für jedes Kind. Anspruch hat, wer

- derzeit mindestens 45 Jahre und 8 Monate alt ist (gilt für 2019)
- 2020 gilt 45 Jahre und 9 Monate
- erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist
- ein eigenes Kind erzieht oder ein Kind der/des Verstorbenen

Seit 2012 wird die Altersgrenze für Witwen- und Witwenrente jährlich um einen Monat vom 45. Lebensjahr an angehoben. Für Todesfälle ab dem Jahr 2029 gilt dann die Altersgrenze von 47 Jahren für die große Witwenrente. Ohne Abschläge wird die Hinterbliebenenrente dann gezahlt, wenn die/der Versicherte nach dem 65. Lebensjahr verstirbt. Von 2012 bis 2024 erhöht sich dieses Lebensalter stufenweise auf 65 Jahre.

### Altes und neues Recht

Eine Neuregelung gibt es für Ehen, die ab 1. Januar 2002 geschlossen wurden: Hier wird die Witwen-/Witwenrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. (Ausnahme: Der Partner/die Partnerin ist beispielsweise durch einen Unfall ums Leben gekommen). Unter bestimmten Umständen gilt aber auch heute noch das alte Recht. Dann wird die kleine Witwen-/Witwenrente unbegrenzt gezahlt.

Das alte Recht gilt weiterhin, wenn die/der Ehepartner/in

- vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, beide aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein/e Ehepartner/in vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Wiederheirat kann man eine Abfindung auf die Witwen-/Witwenrente in Höhe von zwei Jahresrenten erhalten. Die Witwen-/Witwenrente muss bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

### Einkommen wird angerechnet

Wenn Witwen/Witwer eigene Einkünfte aus Berufstätigkeit, Rente oder Vermögen haben, werden diese auf die Witwen-/Witwenrente angerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt zunächst das Nettoeinkommen. Liegt es über einem bestimmten Freibetrag, werden vom verbleibenden Nettoeinkommen 40 % auf die Rente angerechnet. Das heißt, die Witwen-/Witwenrente fällt möglicherweise geringer aus.



Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft, der jährlich angepasst wird. Der Freibetrag vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 beträgt 872,52 Euro (West) und 841,90 Euro (Ost).

Der jeweilige Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes/aktuellen Rentenwertes (Ost)

### So wird der Freibetrag errechnet – ab Juli 2018!

Beispiel: Eine Witwe aus den alten Bundesländern bekommt 500 Euro Hinterbliebenenrente. Aus ihrem Nebenverdienst erzielt sie ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Zunächst wird durch den Abzug eines Pauschalwerts bei Arbeitsentgelt von 40 % ein Nettoeinkommen ermittelt. Bei anderen Einkommen gelten andere Pauschalwerte z.B. bei Renten nur 14 % oder bei Pensionen 25 %.

1	Brutto-Hinterbliebenenrente			500,00 €
2	Einkommen z.B. aus Arbeitsentgelt mtl.	1.500,00 €		
	davon Pauschalabzug 40 % (bei Renten 14 % oder Pensionen 25 %)	600,00 €		
	verbleiben Netto		900,00 €	
	zuzüglich evtl. weiteres Einkommen z. B. Miete			
3	abzüglich Freibetrag West z. Zt. mtl.		872,52 €	
	eventl. zzgl. Freibetrag für Kinder			
	Freibetrag gesamt		872,52 €	
4	Nettoeinkommen über den Freibetrag		27,48 €	
5	davon werden 40 % angerechnet		10,99 €	10,99 €
6	ergibt als Hinterbliebenenrente			489,01 €

(hiervon müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden)

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet auf Anfrage gern aus, um wie viel sich die Hinterbliebenenrente durch eigenes Einkommen vermindert. Dabei gibt sie auch Auskunft, welche Einkommensarten auf welche Weise angerechnet werden. Nicht angerechnet werden zum Beispiel Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld 2, Grundsicherung oder Sozialhilfe.

## **Sterbevierteljahr**

In den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat erhalten Witwer und Witwen die Witwer-/Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente, um sich besser auf die neue finanzielle Situation einstellen zu können. Danach wird das eigene Einkommen angerechnet und die Rente reduziert sich gegebenenfalls.

## **Witwer-/Witwenrente beantragen**

Die Witwen-/Witwerrente gibt es nur auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung.

## **Erziehungsrente**

Die Erziehungsrente gibt es für Geschiedene mit minderjährigen Kindern, deren Ex-Partner/in verstorben ist und die nicht wieder geheiratet haben. Sie ist aber keine Rente aus der Versicherung der/des Verstorbenen, sondern aus eigener Versicherung der/des hinterbliebenen Partner/in. Um Anspruch auf die Rente zu haben, muss der/die Hinterbliebene deshalb auch mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt haben.

## **Witwer-/Witwenrente für Geschiedene**

Geschiedene Ehepartner/innen haben auch Anspruch auf Witwer-/Witwenrente, sofern die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde und die/der jetzt hinterbliebene Ex-Partner/in nicht mehr geheiratet hat. Außerdem muss ein Unterhaltsanspruch an die/den Verstorbenen bestanden haben.

## **Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung Sie haben Fragen?**

### **Weitere Informationen gibt es auf**

**[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) oder unter  
der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800.**

## **Die Betriebsrente für Hinterbliebene in der Renten – Zusatzversicherung**

Auch in der Renten – Zusatzversicherung gibt es eine ähnliche Regelung wie in der gesetzlichen Rente. Dabei richten sich Art (große oder kleine Witwer-/Witwenrente, Halb- oder Vollwaisenrente), Höhe sowie Dauer des Anspruchs nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht.

So wird abweichend von der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe der Betriebsrente der/des verstorbenen Versicherten für das sogenannte „Sterbevierteljahr“ nicht gezahlt. Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als die Betriebsrente der/des verstorbenen Versicherten. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend. Eine doppelte Einkommensanrechnung findet jedoch nicht statt. Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm zustehenden Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt.

## **Wann beginnt die Betriebsrente für Hinterbliebene?**

Die Betriebsrente für Hinterbliebene beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Quelle: IhreVorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



## DIE ÄNDERUNGEN IN DER RENTENVERSICHERUNG IM JAHR 2019

Von A wie höherer Altersgrenze bis Z wie hälftiger Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung im Jahr 2019 gibt es mehrere Neuregelungen.

### Haltlinien für Beitragssatz und Rentenniveau

Bis 2025 werden mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz Haltlinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau eingeführt.

Dadurch wird sichergestellt, dass das Rentenniveau bis dahin nicht unter 48 Prozent sinkt und der Beitragssatz gleichzeitig nicht über 20 Prozent steigt.

Für 2019 wird der Beitragssatz per Gesetz auf 18,6 Prozent festgelegt, von 2020 bis 2025 darf er nicht unter 18,6 Prozent liegen.

### Ausweitung der Kindererziehungszeit (die sogenannte „Mütterrente“)

Am 1. Januar 2019 traten Verbesserungen bei der „Mütterrente“ in Kraft. Bisher wurden für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, bis zu zwei Jahre Kindererziehungszeit bei der Rente berücksichtigt. Nach der Neuregelung wird jetzt bis zu einem halben Jahr zusätzlich bei der Rente angerechnet.

→ Das führt zu einer Erhöhung der Rente pro Kind um bis zu 16,02 Euro im Westen und um bis zu 15,35 Euro im Osten.

### #rentenpakt

#### Sicherheit für ein gutes Leben



#### DOPPELTE SICHERHEITSLINIE BIS 2025

≥ 48 % stabiles Rentenniveau  
≤ 20 % gedeckelte Beitragssätze



#### ERWERBSMINDERUNGSRENTE

mehr Sicherheit bei Erwerbsminderung durch Erhöhung der Zurechnungszeit



#### „MÜTTERRENTE“ II:

Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten



#### GERINGERE BEITRÄGE

für Geringverdienende

[www.bmas.de/rente](http://www.bmas.de/rente)

Wer ab 1. Januar 2019 neu in Rente geht, erhält die „Mütterrente“ von der ersten Rentenzahlung an.

Bei den rund 9,7 Millionen Müttern und Vätern, deren Rente bereits vor Januar 2019 begonnen hat, erfolgt die zusätzliche Zahlung automatisch bis Mitte 2019.

Für die Zeit ab 1. Januar 2019 erhalten die Betroffenen eine Nachzahlung. Die Rentenversicherung stellt damit sicher, dass jeder die Leistung erhält, die ihm nach der Neuregelung zusteht. Die Auszahlung der neuen

Leistung erfolgt damit wie bei der Einführung der „Mütterrente“ im Jahr 2014.

→ Ein gesonderter Antrag auf die „Mütterrente“ ist grundsätzlich nicht notwendig.

Lediglich Adoptiv- und Pflegeeltern, die „Mütterrente“ beanspruchen, müssen bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag stellen.

### Bessere Absicherung bei Erwerbsminderungsrenten

Am 1. Januar 2019 traten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten in Kraft.

Versicherte, deren Erwerbsminderungsrente **erstmalig ab 1. Januar 2019 beginnt**, werden ab diesem Zeitpunkt besser abgesichert.

Für sie wird die sogenannte Zurechnungszeit 2019 erst mit 65 Jahren und acht Monaten enden. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2020 verlängert sich die Zurechnungszeit schrittweise weiter, bis sie bei einem Rentenbeginn ab 2031 mit 67 Jahren endet.

Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie in dieser Zeit mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente.

## #rentenpakt

### Für wen verbessert sich die Situation?

- ▶ **FÜR 45 MIO. BESCHÄFTIGTE UND 3,5 MIO. BETRIEBE:**  
Beitragsatz steigt bis 2025 nicht über 20 %
- ▶ **FÜR 20 MIO. RENTNER\*INNEN:**  
Rentenniveau bleibt bis 2025 bei mindestens 48 %
- ▶ **FÜR BIS ZU 3,5 MIO. BESCHÄFTIGTE:**  
Geringverdiener zahlen weniger Beiträge bei vollem Rentenanspruch
- ▶ **FÜR RUND 10 MIO. MÜTTER UND VÄTER, DIE SCHON RENTE BEZIEHEN:**  
Sie bekommen für vor 1992 geborene Kinder 0,5 Entgeltpunkte zusätzlich angerechnet und damit mehr Rente – rund 16 € mtl. (West) bzw. rund 15,35 € mtl. (Ost)
- ▶ **FÜR MEHR ALS 170.000 KRANKHEITSBEDINGTE FRÜHRENTNER\*INNEN:**  
Zurechnungszeit wird ab 2019 erhöht, damit steigt die Erwerbsminderungsrente deutlich

[www.rentenpakt.de](http://www.rentenpakt.de)



## Die Finanzierung des Rentenpakts

Über den gesamten Zeitraum bis 2025 aufaddiert benötigt die Rentenversicherung gut 31 Milliarden Euro zusätzlich.

Dabei werden rund 19 Milliarden Euro von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern sowie gut 12 Milliarden Euro vom Bund getragen. Damit werden bis zum Jahr 2025 nur 40 Prozent der erforderlichen zusätzlichen Mittel aus Steuermitteln des Bundes finanziert.

Die Leistungsverbesserungen werden also nur zu einem Teil über eine stärkere Beteiligung des Bundes finanziert. Dazu leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die Rentenversicherung. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Ein-

haltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Eine Beitragssatzgarantie sichert darüber hinaus die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 ab: Wenn sich bei einem Beitragssatz von 20 Prozent abzeichnet, dass die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage unterschritten wird, wird der Bundeszuschuss entsprechend erhöht.

Voraussichtlich im Jahr 2025 greift diese Beitragssatzgarantie und der Bund erhöht nach den aktuellen Vorausberechnungen dann den Bundeszuschuss um weitere 4,9 Milliarden Euro.

Für die Beitragssatzgarantie sorgt der Bund im Bundeshaushalt vor, indem hierfür ab 2021 eine Rücklage „Demografievorsorge Rente“ gebildet wird, die von 2021 bis 2024 jährlich mit 2 Milliarden Euro (insgesamt also 8 Milliarden Euro) befüllt wird.

Wieder einmal – wie schon bei der Einführung der „Mütterrente“ 2014 – ist der Gesetzgeber nicht bereit, die „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ „Mütterrente“ aus Steuern zu bezahlen. Aufgrund dieser Entscheidung wird die Rücklage der Rentenversicherung abschmelzen und mittelfristig eine deutliche Erhöhung des Beitragssatzes der Rentenversicherung unausweichlich werden. Immerhin reden wir hier von einem zusätzlichen jährlichen Ausgabevolumen von 3,8 Milliarden Euro. Bis zum Jahr 2025 belaufen sich die Kosten auf über 26 Milliarden Euro bei Gesamtkosten des Rentenpakts von 31 Milliarden!

### **Reguläre Altersgrenze wird angehoben**

Die Altersgrenze für die reguläre Altersrente steigt auf 65 Jahre und acht Monate. Das gilt für Versicherte, die 1954 geboren wurden und im Jahr 2019 65 werden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter weiter. 2031 ist die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

### **Beteiligung am Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner**

Die Deutsche Rentenversicherung beteiligt sich seit dem 1. Januar 2019 auch an den Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung bei der gesetzlichen Rente.

Für Rentnerinnen und Rentner, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, zahlt die Rentenversicherung neben der Hälfte des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrages seitdem auch die Hälfte des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages.

Bis Ende 2018 wurde der Zusatzbeitrag von den Rentnerinnen und Rentnern alleine getragen. Die Beitragsanteile werden automatisch von der Bruttorente einbehalten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

→ Die Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat für Betriebsrenten keine Auswirkungen.

### **Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt**

Des Weiteren erhöhte sich ab 1. Januar 2019 auch für Rentnerinnen und Rentner der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte. Maßgeblich dafür, ab wann die geänderte Rente gezahlt wird, ist

#rentenpakt

Erwerbsminderungsrente

## Verlängerung des fiktiven Erwerbslebens



[www.rentenpakt.de](http://www.rentenpakt.de)

### FRAU HOFFMANN (34)

- ▶ arbeitet als gelernte Pflegefachkraft in Berlin. Bei einem Verkehrsunfall wird sie im Februar 2019 arbeitsunfähig
- ▶ Ihre Rente wird so berechnet, als hätte sie noch bis 65 weitergearbeitet. Damit erhält sie eine spürbar höhere Erwerbsminderungsrente.

der Zeitpunkt des Rentenbeginns: Wer bis März 2004 Rentner wurde, erhält die geänderte Rente bereits Ende Dezember 2018, alle anderen erhalten sie erst Ende Januar 2019.

### Höherer Steueranteil für Neurentenbeziehende

Wer 2019 in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2019 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 76 auf 78 Prozent. Somit bleiben nur 22 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei.

Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen. Seit 2005 müssen Rentner einen Teil ihrer Altersbezüge versteuern. 2040 werden die Renten komplett steuerpflichtig sein.

### Freibetrag bei der Grundsicherung steigt

Renten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden, werden ab 1. Januar 2019 statt bisher 208 Euro bis zu 212 Euro im Monat nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet. Dies gilt sowohl für Renten an Versicherte als auch für Renten an Witwen oder Witwer. Sofern gewünscht, bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung die Höhe der auf freiwilliger Beitragszahlung beruhenden Rente.

Robert Prill

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



## RENTE UND STEUERN

Alle Einnahmen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen (mit wenigen Ausnahmen) gelten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand als Alterseinkünfte. Steuerpflichtig bleibt man auch als Rentner/in. Die gesetzliche Rente wird jedoch noch nicht voll versteuert.

2005 wurde die Versteuerung der Alterseinkünfte reformiert. Seitdem erhöht sich die Steuerbelastung von Neurentner/innen kontinuierlich, weil der steuerpflichtige Teil der Renten von seinerzeit 50 % des Rentenbetrages für Neurentner/innen stufenweise von Jahr zu Jahr bis auf 100 % im Jahre 2040 ansteigt.

→ Wer 2019 in Rente geht, muss bereits 78 % seiner gesetzlichen Rente versteuern, bei Rentenbeginn im Jahr 2040 sind es dann 100 %.

**Wichtig:** Wie viel von der Rente besteuert wird, wird individuell bis zum Lebensende festgeschrieben – und zwar in Form eines feststehenden Freibetrags in Euro und Cent. Der sich z. B. durch die Rentenerhöhung nicht miterhöht.

### Besteuerung des Ertragsanteils für Betriebsrenten der Renten-Zusatzversicherung (RZV)

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in Prozent der Rente
50	30
52	29
55	26
57	25
60	22
62	21
65	18
67	17
69	15

Für Renten, die schon vor 2006 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Als Rente im Sinne des Finanzamtes gilt die Bruttorente; also vor Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenfalls nachgelagert besteuert werden **Erwerbsminderungs-** und **Hinterbliebenenrenten**.

Die Beamtenpensionen werden schon immer voll besteuert – auf der Basis der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung bestimmter Altersfreibeträge. Allerdings sinken diese für Neu-Pensionär/innen seit 2005 langsam ab. Als Ausgleich gibt es einen Zuschlag, der allerdings ebenfalls schrittweise abgesenkt wird. Bei Beginn der Versorgung im Jahre 2019 beträgt der Versorgungsfreibetrag 17,6% der Versorgungsbezüge, höchstens aber 1.320 Euro. Der Zuschlag hierzu beträgt im Jahre 2019 396 Euro.

Altersbezüge aus betrieblicher Altersversorgung, für die seit 2002 von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer/innen Beiträge steuerfrei eingezahlt wurden, sind im Alter voll zu versteuern z. B. Renten des DB/DEVK Pensionsfonds oder Betriebsrenten der DB AG nach dem ZusatzversicherungsTV.

Die Betriebsrenten der Renten-Zusatzversicherung – RZV (ehemalige BVA Abt. B) und Renten aus öffentlichen Zusatzrentensystemen wie der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) werden nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert, da sie bereits während der Ansparphase größtenteils versteuert wurden. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter der/des Rentner/in bei Rentenbeginn und der Dauer des Rentenbezugs.

Die Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft Bahn See versendet an die Rentenbezieher/innen der RZV (ehemalige BVA Abt. B) automatisch im Januar/Februar eines Jahres eine Leistungsmitteilung nach § 22

Nr. 5 Satz 7 EStG. Mit der Leistungsmitteilung werden z. B. die im Jahr 2018 bezogene Rentenleistung und die von der Betriebsrente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen.

Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, können Sie die in der Leistungsmitteilung ausgewiesenen Beträge ganz leicht in die Anlage R der Einkommensteuererklärung übernehmen. Zusätzlich hat die RZV einen Fragenkatalog zu diesem Thema erstellt der im Internet abrufbar ist.

Steuerfrei bleiben nur

- Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Wiedergutmachungsrenten,
- Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII).

### **Steuererklärung für Rentner/innen**

Zwar sind Renten nach den nun geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig; das heißt aber noch lange nicht, dass jetzt alle Rentner/innen Steuern zahlen müssen. Als Ruhestandler/in kann man wie jede/r andere Steuerpflichtige einiges von seinen Einkünften abziehen: zunächst einmal einen Grundfreibetrag, den es für alle Steuerzahlende gibt. Derzeit beläuft sich dieser Freibetrag auf 9.168 Euro (2018: 9.000 Euro).



Wer über diesen Freibeträgen liegt, muss eine Steuererklärung abgeben. Ob ein/e Rentner/ in künftig Steuern zahlen muss, hängt auch von den sonstigen Einkünften ab. Denn manche/r Ruheständler/in hat neben den Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Einnahmen aus einer Eigentumswohnung, einem privaten Vorsorgeprodukt, einer Photovoltaikanlage oder Zinserträgen.

Die Deutsche Rentenversicherung hilft Rentnerinnen und Rentnern schnell und unbürokratisch bei der Steuererklärung – mit der „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“. Rentner/innen können diese Bescheinigung einfach anfordern

→ **unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/1000 4800 oder**

→ **online auf [www.eservice-drv.de/](http://www.eservice-drv.de/) SelfServiceWeb**

#### **Als weitere Informationen erhält man z. B.**

Die Broschüre „Informationen zum Steuerrecht“ von der Deutschen Rentenversicherung gibt es kostenlos in jeder Beratungsstelle oder im Internet:

**[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

Ansonsten helfen Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater bei der Abfassung der Steuererklärung. Mehr Infos gibt es unter:

**[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de) oder [www.nvl.de](http://www.nvl.de)**

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

# TARIFLICHE LEISTUNGEN



## BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE IM DB KONZERN



Die EVG hat mit der DB AG mehrere Bausteine für die betriebliche Altersvorsorge (bAV) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im DB Konzern tariflich vereinbart.

### Arbeitgeberfinanzierte bAV

Beschäftigte mit Ansprüchen nach dem „Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns“ (bAV-TV EVG) erhalten einen arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge. Dazu zahlt der DB Konzern für die Beschäftigten in fast allen Gesellschaften einen Betrag in Höhe von 2 % des monatli-

chen Entgeltes (mind. 50 Euro pro Monat) in den DEVK-Pensionsfonds ein. **Zum 1. Januar 2020 erhöht sich der Betrag auf 3 % (mind. 75 Euro pro Monat), also mindestens 900 Euro im Jahr.**

Für Beschäftigte, deren letztes Jahresgehalt unterhalb der Renten-Beitragsbemessungsgrenze (BBG) lag, gibt es zusätzlich einen 10 %-igen Bonus auf den arbeitgeberfinanzierten Beitrag.

**Mehr Infos finden Sie im Intranet unter DB Personalportal → Beschäftigung → Arbeitsbed. & Finanzielles → Betriebliche Altersvorsorge → Entgeltumwandlung bAV → Überblick DEVK-Pensionsfonds**

### **Besondere Entgeltumwandlung**

DB-Beschäftigte, die monatlich 30 Euro in den DEVK-Pensionsfonds einzahlen, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich 20 Euro (240 Euro im Jahr) für ihre betriebliche Altersvorsorge.

Darüber hinaus können jederzeit weitere Beiträge eingezahlt werden (bis zu 4 % des monatlichen Entgeltes steuer- und sozialversicherungsfrei). Der Arbeitgeber zahlt auf die umgewandelten Beiträge in den DEVK-Pensionsfonds einen 10 %-igen Bonus, wenn das letzte Jahresgehalt unterhalb der Renten-Beitragsbemessungsgrenze (BBG) lag.

DB-Mitarbeiter/innen und deren Ehepartner/innen können einen Riester-Rentenversicherungsvertrag bei der DEVK zu günstigen Mitarbeiter/innen-Konditionen abschließen.

**Mehr über das Angebot der DEVK erhalten Sie unter [www.bahn.devk.de](http://www.bahn.devk.de)**

### **AG Fördervereinbarung bAV**

Ab 1. Juli 2019 können DB-Beschäftigte Zeitguthaben aus Überzeit oder Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit ganz oder teilweise in die betriebliche Altersvorsorge übertragen. Als Zuschuss zahlt der Arbeitgeber für jede volle eingebrachte Stunde 5 Euro in den DEVK-Pensionsfonds ein. Auf den eingebrachten Gesamtbetrag (Wert der Stunde plus 5 Euro Zuschlag) zahlt der Arbeitgeber zudem einen Bonus von 10 %.

### **bAV-Prämie für Auszubildende und Studierende**

Auszubildende und Dual Studierende erhalten nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung beziehungsweise Dualem Studium im DB Konzern nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach zwei Jahren ununterbrochenem Beschäftigungsverhältnis eine einmalige arbeitgeberfinanzierte Prämie zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 1.000 Euro. Zusätzliche 500 Euro werden nach dem dritten Jahr in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis gezahlt.



## BESONDERE TEILZEIT IM ALTER

### Demografietarifvertrag

Im Rahmen des DemografieTV wurde die besondere Teilzeit im Alter für Arbeitnehmer/innen eingeführt, die:

- a) das 59. Lebensjahr bis spätestens 31. Dezember 2020 vollenden **und**
- b) zu diesem Zeitpunkt eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren besitzen **und**
- c) zuletzt mindestens 10 Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, für die sie im Kalenderjahr mindestens für 80 Stunden Erschwerniszulagen nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen erhalten haben **oder** überwiegend besonderen äußeren Einflüssen (z. B. Wetter, Lärm, Temperatur, Atemschutz) ausgesetzt sind oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind. nehmen.

Kolleginnen und Kollegen, die diese Kriterien erfüllen, haben Anspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung um 45 Regenerationsschichten.

Sie erhalten 90 % ihres Tabellenentgeltes. Andere, arbeitszeitabhängige, Zulagen, wie die Differenzzulage bzw. ZÜL und ZÜG werden entsprechend der Arbeitszeitreduzierung angepasst.

### Grundsätzlich bestehen drei verschiedene Freistellungsmodelle:

- Freie Tage,
- Block- Freizeit und
- vollständige Verblockung.

#### Freie Tage

Es wird ein Arbeitszeitplan erstellt, der die Regenerationsschichten enthält. Die Regenerationsschichten können dabei statisch (z. B. immer freitags) oder an verschiedenen Kalendertagen, aber immer als ganze Schichten/Tage geplant werden!

#### Block-Freizeit

Bei diesem Modell findet lediglich eine Verblockung innerhalb eines Kalenderjahres statt. Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber vereinbaren ggf. schon im Rahmen der Urlaubsplanung die Freistellung für die 45 Regenerationsschichten; hier sind auch ganze Wochen möglich.

#### Vollständige Verblockung

Bei der vollständigen Verblockung wird die Freistellung in einem Block vor Beginn der Altersrente umgesetzt (Freistellungsphase). In der vorherigen Arbeitsphase arbeitet die/der Arbeitnehmer/in weiterhin ohne Reduzierung der Arbeitszeit. Der Entgeltunterschied zwischen der Arbeitszeitreduzierung (81 %) und der tatsächlichen Arbeitsleistung

(100 %) wird in das Langzeitkonto eingebracht, um daraus später die Freistellung zu finanzieren. Während der gesamten Phase erhält die/der Arbeitnehmer/in das Entgelt in Höhe von 90 %.

### Antragstellung

Die/der Arbeitnehmer/in muss spätestens 4 Monate vor Beginn der gewünschten Teilnahme an der „besonderen Teilzeit im Alter“ einen Antrag stellen. Wir empfehlen, bereits bei der Beantragung die gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit (4-Tage-Woche oder Verblockung) mitzuteilen. Antragsformulare sind beim zuständigen Personalmanagement vor Ort vorhanden.

### Urlaub

Es bleibt bei 6 Wochen Urlaubsanspruch. Jedoch ist die persönliche (gewünschte und vereinbarte) Arbeitszeitverteilung wie bei einem Teilzeitmodell zu beachten.

### Auswirkung auf die Rente

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt (siehe Kapitel „Berechnung der Rente“). Grundsätzlich bedeutet die Reduzierung des Entgeltes auf 90 % auch eine geringere Rentensteigerung für den Zeitraum der Teilzeit im Alter. Allerdings bleibt die erworbene Rentenanwartschaft erhalten und nur der Rentenzuwachs für z. B. 6 Jahre verringert sich um 10 % auf dann 90 %. Ähnliche Auswirkungen hatten auch vergangene Regelungen der Altersteilzeit oder des Vorruhestandes. Nach den Regelungen des DemografieTV besteht der Anspruch des Arbeitnehmers vom vollendeten 59. Lebensjahr bis zu dem Monat, in

dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI erreicht.

**Ziel der gewerkschaftlichen Regelung ist es, dass jede und jeder ohne Rentenabschlag ausscheiden kann.**

### Rechenbeispiel:

Max Mustermann hat im Jahr 2018 ein Bruttoeinkommen von monatlich 3.156 Euro; dies ergibt ein Jahresbrutto von 37.873 Euro. Das vorläufige Durchschnittsbrutto von 2018 ist auch 37.873 Euro. Wenn das Bruttoeinkommen von Max Mustermann durch das Durchschnittsbrutto geteilt wird, ergeben sich daraus seine Entgeltpunkte für

$$2018 = 37.879 \text{ €} \div 37.879 \text{ €} = 1,0000 \text{ EP}$$

Bei der Rentenberechnung nach z. B. 43 Versicherungsjahren werden dann alle Entgeltpunkte addiert.

Unterstellt man, dass das Bruttoeinkommen von Max Mustermann immer im gleichen Verhältnis zum Durchschnittsbrutto lag, könnte die Rentenberechnung so aussehen.

$$43 \text{ Jahre} \times 1,0000 \text{ EP} = 43,0000 \text{ EP}$$

$$43,0000 \text{ EP} \times 33,05 \text{ ARW (ab Juli 2019)}$$

Max Mustermann hat damit einen Rentenanspruch in Höhe von 1.421,15 Euro. Von dieser Rentenanwartschaft werden noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Unterstellen wir für die restlichen fünf Jahre gleichbleibende Durchschnittsbrutto, ergibt sich folgendes Bild.

	Keine Veränderung Regelaltersrente	Teilzeit im Alter bis 65 plus	
<b>Rentenbeginn Versicherter geb. 31.12.1959</b>	<b>01.03.2026 mit 66 Jahren + 2 Monaten</b>	<b>01.03.2026</b>	
<b>Rentenanwartschaft 2018</b>	<b>1.421,15 €</b>	<b>1.421,15 €</b>	
<b>2019</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2020</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2021</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2022</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2023</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2024</b>	<b>+ 32,03 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2025</b>	<b>+ 33,05 €</b>	<b>+ 29,74 €</b>	
<b>2026</b>	<b>+ 5,21 €</b>	<b>+ 4,96 €</b>	
<b>Gesamt Rente Brutto</b>	<b>1.657,71 €</b>	<b>1.634,29 €</b>	

Daraus errechnet sich das durch die Regelung Teilzeit im Alter bei Max Mustermann ein um 3,31 Euro pro Jahr geringerer gesetzlicher Rentenanspruch.

	Rente mit 63 Jahren Weiterarbeit wie bisher	Rente mit 64 Jahren + 2 Monaten bei Teilzeit im Alter
	01.01.2023	01.03.2024 mit 64 Jahren + 2 Monaten
	1.421,15 €	1.421,15 €
	+ 33,05 €	+ 29,74 €
	+ 33,05 €	+ 29,74 €
	+ 33,05 €	+ 29,74 €
		+ 29,74 €
	+ 33,05 €	+ 29,74 €
	Rentenabschlag 11,40 %	+ 4,96 €
	1.376,27 €	1.574,81 €





## LANGZEITKONTO IM DB KONZERN

Das „Langzeitkonto“ im DB Konzern ist ein Baustein innerhalb der betrieblichen Altersvorsorge und wird geführt und verwaltet vom Wertguthabenfonds. Das ist eine Gemeinsame, vor Insolvenz geschützte Einrichtung, geschaffen von der DB AG, der EVG und dem AGV MOVE.

Alle Regelungen aus dem Langzeitkonto finden auch für beurlaubte Beamt/innen Anwendung. Ein „Langzeitkonto“ entsteht immer erst mit der ersten Gutschrift und kann ausschließlich nur vom Beschäftigten selbst gesteuert werden. Anders als das Arbeits-

zeitkonto (JAZ), das der Arbeitgeber über Dienst- und Einsatzpläne steuert.

Die Einzahlungen auf das Langzeitkonto können aus Zeitguthaben Überstunden nach JAZ, Urlaubstage, auch Zusatzurlaub (ab Mindesturlaub 24 Tage nach BurlG) oder Bruttoentgelte vom steuerpflichtigen Entgelt (oberhalb 450 Euro nach SGB IV § 8 Abs.1) bestehen. Brutto-Einzahlungen können jährlich korrigiert werden. Zusätzlich sind Einmalzahlungen, z.B. aus dem Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld (jährliche Zuwendung) möglich.

### In „DB-Planet“ sind weitere Bausteine unter

- Mitarbeiter,
- Angebot & Wegweiser,
- Vergütung & Sozialleistungen

**zu finden.**

## Vergütung & Sozialleistungen

### Betriebliche Altersversorgung

Sorgen Sie vor. Die DB bietet Ihnen attraktive Möglichkeiten zur betrieblichen Altersversorgung.

### Auszahlungsmodell wählen

Die DB geht neue Wege. Ob Sie Ihr Jahrestabellenentgelt in 13, 12,5 oder 12 Gehälter ausgezahlt bekommen, entscheiden Sie.

### Langzeitkonto

Auf ein Langzeitkonto können Sie Zeit (Überstunden, Urlaub) oder Teile Ihres Entgelts einbringen. Sie erhalten eine attraktive Verzinsung und können so zum Beispiel für die Rente vorsorgen oder ein Sabbatical realisieren.

### Broschüre Sozial- und Nebenleistungen

Alles auf einen Blick: In der aktuellen Broschüre finden Sie eine Übersicht zu sämtlichen Sozial- und Nebenleistungen des DB Konzerns.



Die Einzahlungen auf das Langzeitkonto können aus Zeitguthaben (siehe rechts) Überstunden nach JAZ, Urlaubstagen, auch Zusatzurlaub (ab Mindesturlaub 24 Tage nach BurlG) oder Bruttoentgelten vom steuerpflichtigen Entgelt (oberhalb 450 Euro nach SGB IV § 8 Abs.1 ) bestehen. Brutto-Einzahlungen können jährlich korrigiert werden. Zusätzlich sind Einmalzahlungen, z. B. aus dem Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld (jährliche Zuwendung) möglich.

## ANSPARPHASE

- *Zeitguthaben*
- *Urlaubstage*
- *Entgelt*
- *Verzinsung*

**Wertguthaben**

**Einzahlung steuer- und sozialabgabenfrei**

Jede Einzahlung, die die DB AG auf Wunsch der/s Beschäftigten vornimmt, wird dem persönlichen Entgeltguthaben gutgeschrieben und verzinst. Es ist zu beachten, dass alle Einzahlungen auf das Langzeitkonto, incl. Bonus und Verzinsung, Bruttobeiträge sind, die erst im Falle der Auszahlung steuer- und sozialabgabenpflichtig werden.

Eine entsprechende Wertmitteilung einschließlich der angefallenen Erträge erfolgt einmal jährlich, oder ist auf dem jeweiligen aktuellen Stand online abrufbar.

Ein „Langzeitkonto“ beim Wertguthabensfonds hat eine tarifvertraglich garantierte Verzinsung (nach dem aktuellen Tarifabschluss ab 1. Januar 2019) von 2,7% plus Überschussbeteiligung.

Bei dem Langzeitkonto fallen keine Kontoführungsgebühren und keine Kapitalertragssteuer an. Somit ist auch kein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erforderlich. Die entsprechenden Versorgungszuschläge werden entsprechend § 21 Abs.3 DBGrG auch während einer Freistellungsphase gezahlt.

## ZWEI ZUFLUSSWEGE

### Einbringung von Entgelt

- Einbringung nur von steuerpflichtigem Entgelt
- Einbringung aus:
  - laufendem Entgelt mtl. regelmäßig oder einmalig
  - Nebenbezügen mtl. regelmäßig
  - Einmalbezügen (z.B. Weihnachtsgeld)
- Einbringung aus Weihnachtsgeld und Zuwendungen in € oder % möglich

### Einbringung von Zeitguthaben

- Gutschriften aus Einbringung von Arbeitszeit, sofern dies im maßgeblichen Tarifvertrag vorgesehen ist
- Stunden aus dem Freizeitkonto
- Erholungsurlaub oberhalb des gesetzlichen Mindesturlaubs
- Zusatzurlaub (für Nacht- und Schichtarbeit)
- Zeitguthaben werden mit dem Stundensatz in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert gutgeschrieben

### Entgeltguthaben Langzeitkonto

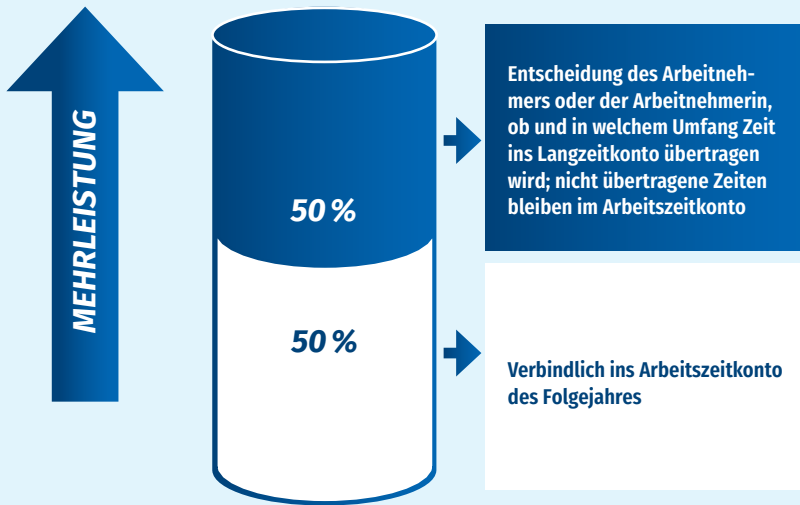
*Umwandlung spezieller Entgeltbestandteile gesondert geregelt,  
z.B. Leistungsentgelt Rufbereitschaft (§ 3 Abs. 9 Anlage 9 FGr 1-TV DB Netz AG)*

Die von der/dem Arbeitnehmer/in eingebrachten Zeitguthaben und Urlaubstage werden vom AG, entsprechend der jeweiligen tariflichen Eingruppierung nach Entgelttabelle und dem Jahrestabellenentgelt nach § 29 Abs.2 BasisTV mit einem Stundensatz nach dem 12,5er Modell zur Anwendung gebracht.

Neu ist, dass der eingebrachte Geldwert pro Stunde aus Überstunden ab dem 1. Januar 2019 um einen pauschalen Zuschlag von 5,00 Euro von der DB AG erhöht wird.

Haben Arbeitnehmer/innen zum Ende eines Kalenderjahres keine Überzeit/Mehrarbeit und haben sie im laufenden Jahr Bruttoentgelt in das Langzeitkonto eingezahlt, so erhalten sie einen Zuschuss von 15 % auf den eingezahlten Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 2400,00 Euro.

## ZUFLUSSREGELUNG AUS JAHRESARBEITSZEITKONTO



**Individuelles Jahresarbeitszeit-Soll als Übertragungsschwelle am Ende des Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr)**

Wie viel, von seinen geleisteten Stunden, Urlaubstagen oder Bruttolohn die/der Arbeitnehmer/in in das Langzeitkonto einzahlen möchte, ist jeder und jedem freigestellt. Eine einmal getroffene Entscheidung über den Einzahlungsmodus wird auf Antrag entsprechend geändert. Einzahlungen von Arbeitszeit aus einem Gleitzeitkonto ist nicht möglich.

Ein „Langzeitkonto“ dient der Abwicklung von künftigen Freistellungen, die die/der Beschäftigte beantragen muss. Sie/er hat einen Anspruch auf Freistellung, wenn diese durch das Wertguthaben finanziert werden kann. Bei Bedarfsanspruch kann der Arbeitgeber eine Auskunft einholen, in wie weit das Guthaben ausreicht, um den gestellten „Antrag auf Freistellung von Arbeit“ gerecht werden zu können.

## Freistellung von Arbeit (inklusive Teilzeit) ist nicht gleichzusetzen mit Urlaub!

Das persönliche Entgeltguthaben kann nach schriftlichem Antrag in Anspruch genommen werden. Für:

1	<b>Gesetzlich geregelte Verringerung der Arbeitszeit</b>	<b>Antragsfristen</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>→ nach dem Pflegezeitgesetz zum pflegen naher Angehöriger</li><li>→ nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)</li><li>→ nach § 8 des Teilzeit und Befristungsgesetzes (TzBfG)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>→ gesetzliche Frist oder 4 Monate</li></ul>
2	<b>für vertraglich vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>→ unmittelbar vor einer Altersrente</li><li>→ berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</li><li>→ mindestens 5-tägige Gesundheitswoche (BAHN BKK,KBS)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>→ so früh wie möglich, mindestens 9 Monate vor Rentenbeginn</li><li>→ so früh wie möglich, mindestens 4 Monate</li></ul>
3	<b>für vertraglich vereinbarte ungebunden teilweise- oder vollständige Freistellung von der Arbeit (Sabbatical)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>→ z. B. für einen längeren Urlaub, Hausbau mindestens 2 Wochen bis zu 12 Monaten</li><li>→ zur Betreuung des eigenen erkrankten Kindes, was das 12 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Krankschreibung nach SGB V ausgeschöpft und der Arzt die notwendige Betreuung bescheinigt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>→ so früh wie möglich, mindestens 6 Wochen</li><li>→ so früh wie möglich, Mindestfreistellung beträgt 1 Tag</li></ul>

Während einer Freistellungsphase ist eine entsprechende Arbeitsbefreiung wegen Krankheit unwirksam.

Der Berechnung der zeitlichen Dauer des jeweiligen Freistellungsanspruchs wird die Höhe des Urlaubsentgeltes des 6. Kalendermonats vor Beginn der Freistellung zugrunde gelegt.

Freistellung in Stunden (Tage, Wochen)	=	Entgeltguthaben in €
		maßgeb. Urlaubsentgelt Brutto pro Std. × Prozentsatz (70–100)

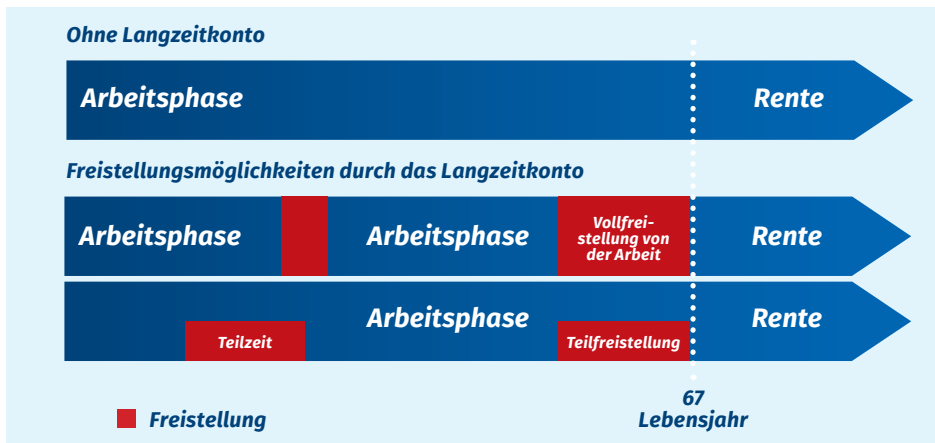
Die/der Arbeitnehmer/in kann dabei wählen (zwischen 70–100 %), wie viel von dem maßgeblichen Urlaubsentgelt zur Berechnung zu Grunde gelegt wird und somit zur Auszahlung kommt. Der Wahl entsprechend, verändert sich die mögliche Zeit der Freistellung. 100 % Auszahlung (nach der Berechnung des Urlaubsentgeltes) bedeuten somit weniger Freistellung (Tage/Monate). Wählt die/der Beschäftigte nur 70 % Auszahlung, ergibt das somit einen längeren Zeitraum der Freistellung (Tage/Monate). Hilfreich ist hier auch der Freistellungsrechner auf der Internetplattform: [www.wertguthabenfonds.de](http://www.wertguthabenfonds.de)

Die/der Arbeitnehmer/in ist für die Zeit der Freistellung an den gewählten Prozentsatz der Auszahlung gebunden. Innerhalb einer Freistellungsphase bleiben Ausfallgründe wie Krankheit oder Kur unberücksichtigt. Urlaubs-

ansprüche während dieser Freistellungsphase haben weiter Gültigkeit! Dies bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei vertraglich vereinbarter Verringerung der Arbeitszeit vor Beginn der Rente wegen Alters (s. Punkt 2 in der Abb. S. 36).

Jede/r Arbeitnehmer/in sollte vor Beginn der Rente das Wertguthaben aus dem Langzeitkonto aufbrauchen und somit das eigene Guthaben auf „0“ bringen. Während der Phase der Freistellung hat sie/er aber Anspruch auf Urlaub nach Tarifvertrag. Dieser zu gewährende Urlaub ist somit günstiger Weise vor Eintritt der Freistellungsphase zu legen.

In dem Fall einer „teilweisen Freistellung“ vor Beginn der Rente des Alters wegen muss in der Freistellungsphase mindestens 70 % des zu Grunde gelegten Urlaubsentgeltes zur Auszahlung kommen.



Bei „vollständiger Freistellung“ vor Beginn der Rente sind alle Urlaubstage aus dem Kalenderjahr vor Beginn der Freistellungsphase über das Langzeitkonto abzuwickeln. Die Auszahlung während der Freistellungsphase leistet die DB AG incl. der aktuellen notwendigen Sozialabgaben und Steuern. Alle zu leistenden Zahlbeiträge während einer Freistellung werden durch Zahlung aus dem Wertguthabenfonds an die DB AG ausgeglichen. Die/der Arbeitnehmer/in ist in der Zeit der Freistellung Mitarbeiter/in der DB AG, incl. Fahrvergünstigungen. Im Falle des Todes der/des

Beschäftigten fallen die entsprechenden Ansprüche an die Erben. Die Ansprüche können ggf. zweifelsfrei durch einen Erbschein gegenüber der DB AG nachgewiesen werden. Weitere Detaillierte Informationen sowie einen Online-Freistellungsrechner und Anträge findet man unter:

[www.wertguthabenfonds.de](http://www.wertguthabenfonds.de)

[www.wertguthabenfonds.de/antraege](http://www.wertguthabenfonds.de/antraege)

**oder bei eurem Versichertensprecher oder eurer Versichertensprecherin der Regionen.**



## RENTENZUSATZVERSICHERUNG – RZV

### Chronik – RZV

Die Renten-Zusatzversorgung (ehem. „Abt. B“) wurde 1958 als „Satzungsrecht Teil C“ in die Satzung der Bundesbahnversicherungsanstalt (BVA) aufgenommen. Dabei handelte es sich um eine Pflichtversicherung, die eine sog. beamtenähnliche Versorgung (Gesamtversorgung) für Arbeitnehmer/innen bei der Deutschen Bundesbahn sicherstellte, wie es sie für den gesamten öffentlichen Dienst gab. Die Beteiligung (= Beiträge) wurde vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmer/innen erbracht.

Nachdem es für die weitere Finanzierung sowie über das weitere Leistungsrecht keine Einigung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen gab, wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung im Sommer 1979 in Hof beschlossen, dass sich die Abt. B an das Satzungsrecht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(= VBL) anlehnt. Diese Satzungsänderung in der Abt. B brachte 2 gravierende Änderungen ab 1. August 1979 mit sich:

- Die Bindung an die Satzung der VBL,
- die Beiträge wurden ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert.

Mit Gründung der DB AG am 5. Januar 1994 fiel die Grundlage für die Anmeldung in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Eisenbahner/innen weg, weil sie in einem privatrechtlichen Unternehmen beschäftigt waren. Die Abt. B wird jedoch weitergeführt für alle Beschäftigten

- der DB AG, die zu diesem Zeitpunkt (5. Januar 1994) in der Abt. B versichert waren. Grundlage für die Weiterführung ist das Deutsche Bahn Gründungsgesetz. (Für Beschäftigte der DB AG, die nicht in der RZV versichert sind, kann ein

Anspruch auf Betriebsrente nach dem Zusatzversorgungstarifvertrag – ZVersTV – der DB AG bestehen.)

- der neu gegründeten Behörde Bundes-eisenbahnvermögen (BEV)
- der BVA – und später der Deutschen Rentenversicherung KBS
- der BAHN-BKK
- der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

## Aktuelles Satzungsrecht – RZV

Ab dem 1. Januar 2001 wurde – wie auch bei der VBL (Hofer Beschluss) – die Satzung der BVA Abt. B neu gefasst. Die wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 2001 waren:

### Einführung eines Punkte-Modells

Das Gesamtversorgungssystem wird durch ein Punkte-Modell abgelöst. Im Punkte-Modell werden – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versorgungspunkte erworben, die sich aus dem Verdienst bzw. Beitrag ergeben. 1 Versorgungspunkt (VP) entspricht einem Wert von 4,00 Euro.

### Überführung der Gesamtversorgung in das Punkte-Modell

Für die Versicherten wurde ermittelt, welche Versorgung sie bisher erworben haben; der Betrag wurde umgerechnet in Versorgungspunkte. Mit Zusendung einer „Startgutschrift“ wurde allen Versicherten mitgeteilt, mit welchem

Betrag bzw. mit wie vielen VP sie in das neue System überführt sind.

### Finanzierung und Eigenbeteiligung

Ab 1. Januar 2001 wurde wieder eine Eigenbeteiligung der Versicherten in die Satzung aufgenommen. Wie hoch diese Eigenbeteiligung ist, hängt davon ab, bei welchem Arbeitgeber die/der Versicherte beschäftigt ist. Für die Beschäftigten der DB AG gilt: Die Eigenbeteiligung beträgt 1,41 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Alle Betroffenen wurden aufgefordert, dem Einbehalt der Eigenbeteiligung mit einer Abtretungserklärung für das BEV zuzustimmen.

### Information der Versicherten

Die Versicherten erhalten jährlich eine Mitteilung über ihre bisher erworbenen Versorgungspunkte und die daraus resultierenden Anwartschaften.

Darin wird u. a. auch darauf hingewiesen,

- dass Beanstandungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zusendung des Nachweises schriftlich erhoben werden,
- dass die Beanstandung zu Umlagen/ Beiträgen oder Entgelten unmittelbar an den Arbeitgeber zu richten ist, und
- für Beschäftigte der DB AG: dass bei nicht erfolgter Eigenbeteiligung Ruhevorschriften gem. Satzung der KBS greifen, die eine Verringerung der Betriebsrente zur Folge haben.

## Allgemeine Hinweise zur RZV

Die Rente aus der RZV wird nur auf Antrag gewährt, der auch nur bei der KBS gestellt werden kann. Deshalb ist es günstig für RZV-Versicherte, den Antrag auf die gesetzliche Rente und auf RZV bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.

Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Betriebsrente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs lebenslange Abschläge von 0,3 % hinzunehmen. Im Ge-

gensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Abschläge jedoch auf höchstens 10,8 % begrenzt.

Der Versicherungsfall (Gewährung einer Betriebsrente aus der RZV) tritt ein am Ersten des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

**Achtung: Hinweise bei Altersrenten zur Flexi-Rente beachten!**

**Fragen zur RZV beantworten wir Ihnen gerne in einem Beratungsgespräch.**



## ZUSATZVERSORGUNGSTARIFVERTRAG – ZVerSTV

Wegen der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung hat der DB Konzern bereits 1995 mit den Gewerkschaften den „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG“, kurz ZVerSTV, abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist in seiner Form eine Direktzusage, das heißt, dass einzig der Arbeitgeber diese Altersversorgung aus betrieblichen Mitteln finanziert. Das Unternehmen ist selbst Träger der Versorgung und ist verpflichtet, seinen Beschäftigten im Versorgungsfall eine Altersversorgung, eine Hinterbliebenenversorgung und eine Invaliditätsversorgung zu zahlen. Die/der Arbeitnehmer/in hat darauf einen tarifvertraglichen Rechtsanspruch.

Für die Zahlung der Betriebsrente nach dem ZVerSTV muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Eine automatische Zahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nicht.

Wichtig ist, dass der Betriebsrentenantrag spätestens im Monat, der auf den Beginn der Zahlung der gesetzlichen Rente erfolgt, bei der Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 eingehen muss. Die Betriebsrente wird nur maximal einen Monat vor Antragseingang nachgezahlt.

Für die Beantragung der Betriebsrente sendet die Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 der/dem ausscheidenden berechtigten Arbeitnehmer/in ein Antragsformular zu, sobald in den personalführenden Systemen das Austrittsdatum erfasst



ist und die/der Beschäftigte die zehnjährige Wartezeit erfüllt hat. Sollte bis zwei Wochen vor dem Austritt kein Antrag eingegangen sein, dann bitte HS.P 21 kontaktieren:

**Deutsche Bahn AG**

**DB Personalservice**

**Betriebliche Altersversorgung**

**HS.P 21**

**Postfach 040853**

**10064 Berlin**

**Fax: 030 297 58867**

**Telefon: 030 297 58444**

**Mail: [db.betriebsrenten@deutschebahn.com](mailto:db.betriebsrenten@deutschebahn.com)**

Bei allen Anfragen muss die Abrechnungsnummer (Geschäftszeichen der Abrechnungsbescheinigung) sowie die abrechnende Stelle angegeben werden. Aktuelle Informationen über die betriebliche Altersversorgung finden aktive Beschäftigte im Personalportal:

**Hauptmenü > Beschäftigung > Arbeitsbed. & Finanzielles > Betriebliche Altersversorgung**

Die beratende Funktion gegenüber den Arbeitnehmer/innen der DB AG obliegt den HR-Partnern der einzelnen Konzernunternehmen. Unterstützung dabei bieten die Versicherungssprecher/innen des Konzerns.

Der ZVersTV gilt gemäß § 1 nur für die bei der DB AG beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er gilt nicht für Versicherte der Rentenzusatzversicherung (ehem. BVA Abt. B), Auszubildende, Beamte/innen sowie befristete Beschäftigte. In Anlehnung an die gesetzlichen Rentenarten gemäß SGB VI, die

durch den Rentenversicherungsträger auf gesetzlicher Basis gezahlt werden, gibt es im ZVersTV folgende Leistungsarten:

- Regelaltersrente
- Altersrente/Rente nach Altersteilzeit und besonderer Teilzeit im Alter (DemoTV)
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Witwenrente/Witwerrente/Waisenrente

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen sind die Erfüllung der Wartezeit von 10 Jahren (§ 4 ZVersTV) und die schriftliche Beantragung der Leistung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Besonderheiten der Wartezeit bei Altersrente siehe § 10 Abs. 2 ZVersTV).

Bei Gewährung einer Unfallrente wegen einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder Wegeunfalls gilt die Wartezeit unabhängig von der unterbrochenen Beschäftigungsdauer als erfüllt. Werden die Voraussetzungen des ZVersTV bei verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt, bevor die/der Arbeitnehmer/in das 57. Lebensjahr vollendet hat, werden die anrechenbaren Beschäftigungsmonate auf die Vollendung des 57. Lebensjahres hochgerechnet.

Die Anpassung der Betriebsrente wird entsprechend § 16 Betriebsrentengesetz (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG) alle 3 Jahre ab Rentenbeginn geprüft und ggf. vorgenommen. Nach dem BetrAVG erhält ein/e Arbeitnehmer/In, der/dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zuge-

sagt worden sind, eine unverfallbare Anwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und

die Wartezeit gemäß § 1b BetrAVG und § 17 ZVerTV erfüllt ist.

### Beispiel Rentenberechnung

Ein/e Arbeitnehmer/in scheidet zum 30. Juni 2018 mit 64 Jahren aus und hat in den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn immer das durchschnittliche Urlaubsentgelt der DB AG verdient.

1	Beschäftigungsmonate DB AG	×	Sockelbetrag	×	Persönlicher Einkommensfaktor *	÷ 12 =	Monatliche Versorgungsleistung
2	294 Monate 1. Januar 1994 bis 30. Juni 2018	×	3,58 €	×	1	÷ 12 =	87,71 €

\*= Berechnung: [persönliches Urlaubsentgelt (pU) im Jahr des Ausscheidens : durchschnittliches Urlaubsentgelt aller AN im laufendem Jahr (dU)] + [pU im ersten Vorjahr : dU im ersten Vorjahr] + [pU im zweiten Vorjahr : dU im zweiten Vorjahr] ÷ 3

### Durchschnittliches Urlaubsentgelt der DB AG

2016	2017	2018	2019
3.270,29 €	3.395,97 €	3.555,58 €	3.585,15 €

### Betriebsrentenzuschuss-TV

Neben der betrieblichen Zusatzversorgung nach dem ZVerTV besteht für Arbeitnehmer/innen, welche zum 1. Januar 1994 von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bahn AG übergeleitet wurden, die Möglichkeit, den Betriebsrentenzuschuss nach Betriebsrentenzuschuss-TV zu beantragen.

Mitarbeiter/innen, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig aus dem DB Konzern ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss. Auch für Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen) besteht kein Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss.

Für die Antragstellung kann dazu das Antragsformular der Betriebsrente genutzt werden. Mit Inkrafttreten des „Betriebsrentenzuschuss-TV“ wird ein Auffüllbetrag bis zu 75 Euro gezahlt. Die individuelle Höhe des Betriebsrentenzuschusses richtet sich nach dem jeweiligen Betrag, welchen die/der Leistungsempfänger/in als Betriebsrente aus dem ZVerTV erhält. Für Teilzeitkräfte bemisst sich der Betrag entsprechend ihrer individuellen Arbeitszeit (z. B. 80 % Arbeitszeit = 80 % Auffüllbetrag).

# ARBEITS- UND UNFALLSCHUTZ



## UVB – TRÄGER DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG BEI DER BAHN

Die UVB ist die gesetzliche Unfallversicherung für mehr als fünf Millionen Menschen in gut 2.200 öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sowie Unternehmen aus den Bereichen Bund und Bahn. Neben der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist sie ein Teil des deutschen Sozialversicherungssystems. Der gesetzliche Auftrag ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch, dem Arbeitsschutzgesetz und den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Sie unterstützt die Mitgliedsunternehmen bei der Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Gesundheitsgefährdungen und kümmert sich im Versicherungsfall darum, Gesundheit und Arbeitskraft wiederherzustellen und finanzielle Unterstützung zu leisten.

**Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung zahlen für ihren Versicherungsschutz keinen eigenen Beitrag, dies übernehmen ihre Arbeitgeber, die Mitgliedsunternehmen.**

Zu den Versicherten gehören nicht nur Arbeitnehmer/innen des Bundes, der Deutschen Bahn AG und der übernommenen Einrichtungen, sondern auch viele Personen, für die der Bund die soziale Verantwortung

übernommen hat oder die aufgrund besonderer Vereinbarungen bei der UVB unfallversichert sind. Rechtsaufsichtsbehörde der UVB ist das Bundesversicherungsamt.

Die Gesundheit der Versicherten nach ihrem Unfall oder infolge ihrer Erkrankung wiederherzustellen ist vorrangiges Ziel der UVB. Sollte dies nicht vollständig gelingen, werden die Folgen eines Versicherungsfalls abgemildert und die Rückkehr in den unabhängigen und selbstbestimmten beruflichen und privaten Alltag gefördert und unterstützt. Hierzu kann die UVB auf ein breites Spektrum an Sach-, Dienst- oder Geldleistungen zurückgreifen. Folgende Leistungen können im Einzelnen erbracht werden:

- Heilbehandlung und Rehabilitation (Medizinische Rehabilitation)
- Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Soziale Rehabilitation)
- Pflege
- Persönliches Budget
- Geldleistungen

**Weitere Informationen auch unter [www.uv-bund-bahn.de](http://www.uv-bund-bahn.de)**



## EIN KLEINER (NICHT ABSCHLIESSENDER) AUSZUG AUS DEM GELDLEISTUNGSKATALOG

### **Geldleistungen**

Während der medizinischen und/oder beruflichen Reha gewähren wir zur finanziellen Absicherung Verletztengeld oder Übergangsgeld. Da es jedoch nicht immer gelingt, die Erwerbsfähigkeit wieder vollständig herzustellen oder Versicherungsfälle zum Tode führen, gehören auch Renten an Versicherte oder Hinterbliebenenleistungen zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Verletzten- bzw. Übergangsgeld**

Verletzten- und Übergangsgeld ersetzen den Lohn, solange die/der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht arbeiten kann. Verletztengeld erhalten Versicherte, die arbeitsunfähig sind. Es beträgt 80 % dessen, was sie vorher regelmäßig verdient haben, höchstens jedoch so viel, wie der Nettolohn und nicht mehr als der sogenannte Höchstjahresarbeitsverdienst. Übergangsgeld erhalten Versicherte, die an einer Umschulung teilnehmen. Es beträgt – je nach Familienstand – zwischen 68 und 75 % des Nettolohns.

### **Rente an Versicherte**

Betroffene erhalten eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit auch ein halbes Jahr nach dem Unfall um mindestens 20 % gemindert ist. Darüber hinaus können auch Renten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % gezahlt werden, wenn z.B. durch zwei Arbeitsunfälle die Erwerbsfähigkeit jeweils um mindestens 10 % verringert wurde.

Berechnungsgrundlage ist der Jahresarbeitsverdienst. Für ihn gibt es eine Mindest- und eine Höchstgrenze. Das Minimum sind 60 % der Bezugsgröße.

### **Entschädigung für Kleider- und Wäשמehrverschleiß**

Für stärkeren Verschleiß der Kleidung oder Wäsche werden monatliche Pauschalbeträge gewährt, z. B. an Querschnittsgelähmte, Rollstuhlfahrer/innen oder Prothesenträger/innen.

### **Leistungen an Hinterbliebene**

Wenn ein/e Versicherte/r durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, erhalten die Hinterbliebenen eine Rente. Rentenberechtigt sind die Witwe oder der Witwer, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die Waisen für die Dauer der Berufsausbildung, maximal bis zum 27. Geburtstag.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch frühere Ehegatten oder Eltern einen Anspruch auf Rente haben. Außerdem kann im Todesfall auch ein Anspruch auf Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen entstehen.

### **Weitere Leistungen im Sinne des SGB VII**

- Abfindungen
- Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung, zur Rente an Versicherte und zur Hinterbliebenenrente
- Persönliches Budget



## ACHTUNG GRENZBETRAG – BEI RENTE UND UNFALLRENTE

Vielen Rentner/innen ist nicht bewusst, dass der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Summe aus beiden Renten einen individuell zu berechnenden Grenzbetrag übersteigt. Die Gesetzesgrundlage für die Anrechnung befindet sich im §93 SGB VI, dort ist die Anrechnung von „gleichartigen“ Renten geregelt. „Gleichartig“ sind in diesem Sinne zum einen Verletztenrenten aus der Unfallversicherung und Renten aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung. Renten aus eigener Versicherung sind Alters-, Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten. Zum anderen fällt das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter die Regelung.

Die Summe der Rentenbeträge, die anschließend dem Grenzbetrag gegenübergestellt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Addition der Brutto-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Brutto-Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings bleiben bei der Berechnung bestimmte Rententeile unberücksichtigt. So ist von der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bundeseinheitlich der jeweilige Grundrentenbetrag (West) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abzuziehen. Bei Personen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % vorliegt, ist ab Vollendung ihres 65. Lebensjahrs

die Verletztenrente zusätzlich um den Alterserhöhungsbetrag zu kürzen.

### Alterserhöhungsbetrag:

- bei einer MdE ab 50 % 29,00 € mtl.
- bei einer MdE ab 70 % 36,00 € mtl.
- bei einer MdE ab 90 % 44,00 € mtl.

Beim Bezug von Hinterbliebenenrenten wird die Summe der Rentenbeträge nicht durch den Abzug von Freibeträgen gemindert.

### Grenzbetragsermittlung

Die Summe der Rentenbeträge wird einem Grenzbetrag gegenübergestellt, der auf Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird, der der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegt. Die Berechnung des Grenzbetrages erfolgt nachfolgender Formel:

$$\frac{1}{12} \text{ des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) der Unfallversicherung} \times 70 \% \times \text{Rentenartfaktor} = \text{Grenzbetrag}$$

Zur Berechnung des Ruhensbetrages wird von der Summe der Rentenbeträge der Grenzbetrag abgezogen. Die Differenz ist der Ruhensbetrag, um den die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert wird. Ist der Grenzbetrag höher als die Summe der Rentenbeträge, ergibt sich kein Ruhensbetrag. In diesem Fall hat der Bezug der Unfallrente keine Auswirkungen auf die Höhe der gesetzlichen Rente, sodass diese ungemindert ausbezahlt werden kann.



# ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ – GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

## Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Weil Menschen vor möglichen Gefährdungen zu schützen sind und weil die Gefährdungsbeurteilung eine gesetzliche Pflicht ist. Im Arbeitsschutzgesetz, welches seit 1997 Gültigkeit besitzt, heißt es unter § 5:

- Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit (seit 2013).

## Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen,

Die (Gefährdungs-)Beurteilung beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihres Tätigkeitsfeldes im Beruf ausgesetzt sind.

Weitere unterstützende Verordnungen sind z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung.

## Verpflichtung des Arbeitgebers

Laut dem Arbeitsschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sorgen. Eine sehr wichtige Rolle spielt bei dieser Verpflichtung die Gefährdungsbeurteilung.

Egal, ob der Arbeitgeber andere fachkundige Personen damit beauftragt, Beurteilungen zu fertigen, er bleibt trotz einer Übertragung auf andere in der rechtlichen Verantwortung.

Arbeitsschutz ist also Sache des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten!

### Wachen und Mitbestimmen des Betriebsrates

Laut § 80 BetrVG soll die Interessensvertretung über Gesetze und Verordnungen wachen. Dazu gehört z. B. auch die Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung.

→ Mehr noch:  
Betriebsräte haben Mitbestimmung!

§ 87(1)7 BetrVG: Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten

mitzubestimmen: Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften.

### Tipp: Beschäftigte beteiligen!

Die Beschäftigten sollten in das gesamte Verfahren einbezogen und bereits bei der Erhebung der Fakten beteiligt werden. Des Weiteren geben diese Informationen weiter, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz möglicherweise wichtig sind.



#### Anmerkung:

Bei der Deutschen Bahn ist ein Verfahren zur orientierten Ermittlung psychischer Belastungen im Rahmen der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen verankert. (Dokumentation RL 132.0135V01)

# BAHN BKK – DIE UNTERNEHMENS- KASSE DER DEUTSCHEN BAHN

Verlässlich und innovativ: auch heute sind wir die Gesundheits-  
spezialistin für den Verkehrsmarkt und Unternehmenskasse der  
Deutschen Bahn AG. Als älteste gesetzliche Krankenkasse Deutsch-  
lands mit fast 180 Jahren Erfahrung und Kompetenz arbeiten wir  
kontinuierlich daran, unsere Leistungen auszubauen und Ihren  
Bedürfnissen anzupassen. Neben vielen herausragenden EXTRAS  
und Leistungen im Bereich Prävention und Vorsorge ist es vor  
allem der Service, der uns ausmacht.

## Unser Service und unsere EXTRAS:

### Kostenfreie Servicenummern

Wir sind täglich von 8 bis 20 Uhr für Sie da  
und beantworten Ihre Fragen schnell und  
kompetent – selbstverständlich kostenfrei.

#### **BAHN-BKK Servicenummer national**

**0800 22 46 255**

#### **BAHN-BKK Servicenummer international**

**00800 22 46 2550**

**Kostenfreie Faxnummer: 0800 255 32 93**

**[www.bahn-bkk.de/rueckrufservice](http://www.bahn-bkk.de/rueckrufservice)**

## Der 1. Klasse-Service exklusiv für die Deutsche Bahn AG

Unser DB-Premium-Betreuungs-Team ist bei  
Fragen rund um die Themen Personal und  
Entgeltabrechnung speziell für Sie da! Sie er-  
reichen Frau Cathleen Hecking, Frau Cathrin  
Schaffarzick und Frau Sina Hoffmann unter

**DB-Servicetelefon: 0800 833 822 0**

**DB-Servicefax: 0180 583 399 9**

**DB-ServiceE-Mail: [premiumbetreuung@bahn-bkk.de](mailto:premiumbetreuung@bahn-bkk.de)**





### **Newsletter an Betriebsräte der DB AG**

Über aktuelle Themen informieren wir die Betriebsräte der DB AG regelmäßig in unserem speziellen Newsletter. Unser besonderer Service: die Themen liefern wir Ihnen direkt als Aushang.

### **Die BAHN-BKK im DB Planet**

In unserer Gruppe stellen wir EXTRAS vor, posten Gesundheitstipps und kündigen Veranstaltungen an.

### **BAHN-BKK Standorte**

In unseren 12 ServicePunkten beraten wir Sie persönlich montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, in Frankfurt am Main zusätzlich auch am Samstag ebenfalls von 8 bis 18 Uhr. Eine Übersicht der Standorte finden Sie hier:

[www.bahn-bkk.de/standortuebersicht](http://www.bahn-bkk.de/standortuebersicht)

### **ServiceVideoChat**

Live am Bildschirm per Videoübertragung erhalten Versicherte sofort Hilfe bei Fragen. Der Service steht montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung (außer an gesetzlichen Feiertagen).

[www.bahn-bkk.de/servicevideochat](http://www.bahn-bkk.de/servicevideochat)

### **Videoberatung InfoMedicus**

Fachärztinnen und -ärzte und medizinisch geschultes Personal beantworten Fragen rund um die Gesundheit. Die/der Versicherte kann ihr/sein Anliegen einer Fachkraft von Angesicht zu Angesicht schildern – ganz bequem von zu Hause oder aus dem Ausland.

[www.bahn-bkk.de/infomedicus](http://www.bahn-bkk.de/infomedicus)

### **Facharzttermine**

Wir unterstützen Sie auch dabei, den frühestmöglichen Termin bei einer Fachärztin oder einem Facharzt in Ihrer Nähe zu erhalten.

[www.bahn-bkk.de/infomedicus](http://www.bahn-bkk.de/infomedicus)

### **ServiceChat – Fragen und schnelle Antworten**

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem ServiceChat beraten montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. Der Vorteil für Versicherte: Man kann den Chat ganz bequem von zu Hause nutzen und erhält direkt eine Antwort auf seine Frage.

[www.bahn-bkk.de/servicechat](http://www.bahn-bkk.de/servicechat)

### **BAHN-BKK App**

Senden Sie ganz bequem von zu Hause oder unterwegs persönliche Dokumente wie zum Beispiel Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an uns. Wie? Mit der BAHN-BKK App! Kostenfrei erhältlich in den Appstores von Google und Apple.

## Webseite

Hier finden Sie ausführliche Information zu unseren Leistungen und EXTRAS.

[www.bahn-bkk.de](http://www.bahn-bkk.de)

## Lichtbildservice

Unserer Online-Fotokabine ermöglicht Ihnen schnell und einfach per Webcam ein Foto für die elektronische Gesundheitskarte aufzunehmen und uns online zu übermitteln.

## Digitale Mitgliedschaftsbescheinigung

Sie möchten bei uns Mitglied werden? Das freut uns! Damit Sie schnellstmöglich unsere EXTRAS und Leistungen nutzen können, füllen Sie einfach unsere elektronische Mitgliedschaftsbescheinigung aus unter:

[www.bahn-bkk.de/mitglied-werden](http://www.bahn-bkk.de/mitglied-werden)

## Besondere Extraleistungen für BAHN-BKK Kunden/innen

### Gesundheitsprämie 150

Private Prävention und Vorsorge wird bei uns belohnt. Absolvieren Sie Aktivitäten aus neun verschiedenen Gesundheitsbereichen und Sie erhalten bis zu 150 Euro pro Kalenderjahr.

[www.bahn-bkk.de/gesundheitspraemie](http://www.bahn-bkk.de/gesundheitspraemie)

### Gesundheitskurse

Pro Jahr bezuschussen wir zwei anerkannte Präventionskurse mit bis zu 150 Euro, das heißt Versicherte erhalten bis zu 300 Euro pro Jahr für Gesundheitskurse.

[www.bahn-bkk.de/gesundheitskurse](http://www.bahn-bkk.de/gesundheitskurse)

## Schutzimpfungen durch die Betriebsärztinnen und -ärzte der ias-Gruppe

Ab dem 1. September 2017 können unsere Versicherte durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der ias-Gruppe alle Schutzimpfungen, die unsere Satzung vorsieht sowie Untersuchungen zur Gesundheitsvorsorge außerhalb der Arbeitszeit durchführen lassen.

# ÜBERBLICK ÜBER DIE PFLEGELEISTUNGEN IM JAHR 2019

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
1	–	125,00 € *	125,00 € *	125,00 € *
2	316,00 €	689,00 €	689,00 €	770,00 €
3	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.262,00 €
4	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.775,00 €
5	901,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €	2.005,00 €

\* Hierbei handelt es sich um den Betrag der Entlastungsleistungen, welcher für die Pflegesachleistung, teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) und vollstationäre Pflege eingesetzt werden kann.

## Weitere Leistungsbeträge

Die Leistungsbeträge wurden durch das zweite Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 teilweise erheblich angehoben. Dadurch ergeben sich keine anderen Leistungsbeträge im

Jahr 2019. Nach § 30 SGB XI wird von der Bundesregierung alle drei Jahre, das nächste Mal im Jahr 2020, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Pflegeleistungen geprüft.

	Pflegegrad	Leistungsbetrag
<b>Verhinderungspflege</b>	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
<b>Kurzzeitpflege</b>	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
<b>Entlastungsbetrag häusliche Pflege</b>	1 bis 5	monatlich 125,00 €
<b>Wohngruppenzuschlag</b>	1 bis 5	monatlich 214,00 €
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b>	1 bis 5	monatlich 40,00 €
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	1 bis 5	bis zu 4.000,00 €

## Weitere wichtige Änderungen ab Januar 2018

- Bestand bis Dezember 2016 ein Anspruch auf die erhöhten zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (208,00 Euro), wird zum o. g. einheitlichen Leistungsbetrag von 125,00 Euro für Angebote zur Unterstützung im Alltag ein zusätzlicher Leistungsbetrag von 83,00 Euro (Besitzstandsbeitrag) geleistet, wenn diese Differenz nicht durch die höheren ambulanten Pflegeleistungen ausgeglichen wird. Diese Leistungen heißen seit Jahresbeginn 2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag“.
- Bei Versicherten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durfte es durch die Überführung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zum 1. Januar 2017 zu keinem höheren Eigenanteil kommen. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird weiterhin – auch im Jahr 2018 – ein Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils zum neuen höheren Eigenanteil geleistet.
- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wurde Anfang 2019 erhöht und liegt jetzt bei 3,05 % bzw. für Kinderlose bei 3,30 %.



**Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegeversicherung/Krankenkasse.**



## ÄNDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Der Gesetzgeber hat in zwei Gesetzgebungsverfahren Änderungen bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen.

### Beitragsentlastung durch das Versichertenentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 19. Oktober 2018 das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versichertenentlastungsgesetz) beschlossen. Ein zentraler Punkt des Gesetzes ist die Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen künftig auch den Zusatzbeitrag der Krankenkassen jeweils zur Hälfte. Für Rentnerinnen und Rentner hat der jeweilige Rentenversicherungsträger bisher den halben allgemeinen (oder ermäßigten) Beitragssatz übernommen. Den kassenindividuellen Zusatzbeitrag mussten die Rentenbezieher alleine tragen. Das ändert sich zum 1. Januar 2019. Durch die Neufassung übernimmt der Rentenversicherungsträger auch den halben kassenindividuellen Beitragssatz.

Eine weitere Änderung des Gesetzes betrifft die betriebliche Altersversorgung. Hier hat der Gesetzgeber in besonderen Fällen eine Entlastung verabschiedet. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses privat weiter aufgebaut haben, sind nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Gesetzgeber kommt damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach.

**Neu seit 1. Januar 2019!**

### ENTLASTUNG FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER

Rentenversicherung  
zahlt wieder die  
Hälfte der Kranken-  
kassenbeiträge

**50 %**



## Höherer Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Januar 2019

Darüber hinaus hat der Bundestag zum 1. Januar 2019 einen höheren Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beschlossen. Die Leistungen in der Pflegeversicherung wurden deutlich verbessert und mehr Menschen haben die Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Dadurch ist es notwendig geworden, dass der Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 % angehoben wurde. Beitragszahler ohne Kinder müssen wie bisher zusätzlich noch einen Zuschlag in Höhe von 0,25 % (3,3 %) zahlen.

## Auswirkungen auf die Betriebsrente der Renten-Zusatzversicherung (ehemalige BVA Abt. B)

Die Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat für Betriebsrenten keine Auswirkungen. Auch aus Betriebsrenten der RZV der KBS muss weiterhin der volle allgemeine (oder ermäßigte) Beitragssatz und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag geleistet werden. Diese werden alleine von den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

Die Beitragsfreiheit von Betriebsrenten, die auf privat fortgeführten Beiträgen beruhen, betrifft im Wesentlichen einen kleineren Teil von Versicherten der freiwilligen Versicherung bei der Versorgung des Bundes und der Länder. Auch diese Regelung gilt nicht für Versicherte der RZV (ehemalige BVA Abt. B).

Den höheren Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung wird die RZV der KBS ab 1. Januar 2019 automatisch berücksichtigen. Bei Versicherungspflichtigen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ist die KBS verpflichtet, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von der Betriebsrente abzuziehen und an die Krankenkasse abzuführen. Das gilt auch für den erhöhten Pflegeversicherungsbeitrag. Rentnerinnen und Rentner müssen nichts weiter veranlassen. Den neuen Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen. Die RZV der KBS versendet keine gesonderten Mitteilungen zum geänderten Pflegeversicherungsbeitrag.

## Diskussion zur Beitragsentlastung bei Betriebsrenten.

Derzeit wird eine Entlastung bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Betriebsrenten diskutiert. Mögliche Änderungen will der Gesetzgeber aber erst im Laufe des Jahres 2019 weiterverfolgen. Wir werden über die möglichen Auswirkungen zeitnah informieren. (Quelle: „Ihre Vorsorge“)

## Terminservice- und Versorgungsgesetz

Das „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG), soll für Patientinnen und Patienten schnellere Arzttermine ermöglichen, die Leistungen der Krankenkasse und die Versorgung soll insgesamt verbessert werden.

Im Zentrum des Gesetzes steht der Ausbau der Terminservicestellen. Für die Versicherer sollen sie zentrale Anlaufstellen werden und 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche unter der bundesweit einheitliche Notdienstnummer (116 117) ab Januar 2020 erreichbar sein. Gleichzeitig wird das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte erhöht und in unterversorgten Gebieten müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten.

## Schneller zum Arzttermin als gesetzlich Versicherter

Mit dem neuen Gesetz sorgen wir für

- ▶ mehr Sprechzeiten
- ▶ bessere Vermittlung von Patienten durch Ärzte
- ▶ Vermittlung von Terminen jederzeit



Die Ärzte sollen hierfür eine „extrabudgetäre Vergütung“ in Höhe von zusätzlich ca. 600 Mio. Euro pro Jahr erhalten, um diese geforderten zusätzlichen Sprechstunden anzubieten.

Zudem wird der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung um zusätzliche Angebote erweitert.

So werden u. a.:

- Ausschreibungen für **Hilfsmittel** (z. B. Inkontinenz- und Gehhilfen) werden abgeschafft. Dadurch wird sichergestellt, dass es bei der Versorgung mit Hilfsmitteln keine Abstriche bei der Qualität gibt.
- Bei den **Heilmittelerbringern** werden die Preise für die Leistungen der Therapeuten zum 1. Juli 2019 bundesweit auf dem höchsten Niveau angeglichen. Die Honorarentwicklung wird von der Grundlohnsumme abgekoppelt und ermöglicht stärkere Honorarsteigerungen als bisher.
- Arzneimittel zur Vorbeugung einer Infektion mit dem HI-Virus („**Präexpositionsprophylaxe, PrEP**“) werden für Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.
- Die Versorgung mit **Impfstoffen** wird verbessert.
- Die Versorgung mit **Hebammen** wird verbessert.
- Die **Festzuschüsse für Zahnersatz** werden ab dem 1. Oktober 2020 von 50 auf 60 Prozent der Kosten für die Regelversorgung erhöht.

Die Krankenkassen werden verpflichtet, für ihre Versicherten spätestens ab 2021 elektronische Patientenakten anzubieten.

Ob das Terminservice- und Versorgungsgesetz tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung mit sich bringen wird bleibt abzuwarten. Hier hängt viel davon ab wie z. B. der Ausbau der Terminservicestellen organisiert wird. In erster Linie bedeutet dieses Gesetz einen tiefen Griff ins Säckel der Versicherten, denn die Leistungserbringer erhalten erst einmal mehr Geld.

Derzeit bereitet das Bundesgesundheitsministerium noch folgende laufende Gesetze vor:

- Elektronische Arzneimittelinformations-Verordnung (EAMIV)
- Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK-Reformgesetz
- Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)



- Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung Gesetz, DVG)
- Gesetz für eine faire Kassenwahl in der GKV (Faire-Kassenwahl-Gesetz, GKV-FKG)
- Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV)
- Gesetz zur Errichtung eines Deutschen Implantateregisters (EIRD)
- Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz, HebRefG)
- Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
- Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken
- Operationstechnische Assistenten
- Rettungsdienst – Notarzteinsätze

Robert Prill, Quelle BMAS

# ABTEILUNG FÜR SOZIALPOLITIK, FAMILIENPOLITIK, FRAUEN UND SENIOREN

Die Abteilung Sozialpolitik, Familienpolitik, Frauen und Senioren ist für alle sozialpolitischen Belange zuständig. Hierunter fallen unter anderem die Themenfelder Gesundheit und Pflege, gesetzliche und betriebliche Alterssicherung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, bezahlbares Wohnen, Vereinbarkeitsfragen, Familienpolitik sowie Frauen- und Seniorenpolitik.

Mit den letzten beiden Punkten ist die Zuständigkeit für die Personengruppen Frauen und Senioren in der EVG sowie deren Gremien und Strukturen verknüpft. Diese bestimmen in ihren höchsten Gremien – der Bundesfrauenleitung und der Bundessenorenleitung – die Leitlinien ihrer Arbeit.

## Sozialpolitischer Ausschuss

Der Sozialpolitische Ausschuss (SPA) ist für alle sozialpolitischen Anliegen das höchste ehrenamtliche Entscheidungsorgan in der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft. Der SPA unterstützt gemäß § 30 Ziffer 1 der Satzung der EVG den Bundesvorstand. Zudem erarbeitet er für alle grundsätzlichen sozialpolitischen Themen die Beschlussempfehlungen für den Bundesvorstand. Themenschwerpunkte sind u.a. Gesundheit, Pflege, Rente, Altersversorgung, Unfallversicherung und Arbeitsschutz. Der SPA kommt

mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Des Weiteren werden grundsätzliche Positionierungen zu den betrieblichen Sozialeinrichtungen sowie für die gesetzlichen Sozialversicherungsträger BAHN-BKK, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und die Knappschaft Bahn See (KBS) gefasst.

Der SPA besteht aus Mitgliedern der Wahlkreis Konferenzen, Bundesfrauen-, Bundes-senioren- und Bundesjugendleitung sowie des Beamtenpolitischen und Behindertenpolitischen Ausschusses. Der amtierende Sprecher des SPA ist Hans-Jürgen Dorneau ([Hans-Juergen.Dorneau@bahn-bkk.de](mailto:Hans-Juergen.Dorneau@bahn-bkk.de)).

Der SPA bildet einen Geschäftsführenden Sozialpolitischen Ausschuss (Gf SPA). Dieser wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine Stellvertretung. Der Gf SPA berät sich einmal im Jahr in einer Klausurtagung.

Des Weiteren kann der SPA bei Bedarf zu bestimmten Schwerpunktthemen beratende Arbeitskreise bilden. Es besteht die Möglichkeit, themenbezogene Arbeitsgruppen zu bilden, die Beschlussvorlagen für den SPA erarbeiten.

## **Kontakt**

Für alle sozialpolitischen Anliegen erreicht Ihr die Abteilung für Sozialpolitik, Familienpolitik, Frauen und Senioren unter:

**[sozialpolitik@evg-online.org](mailto:sozialpolitik@evg-online.org)**

Weitere Informationen über die Arbeit der Abteilung findet Ihr außerdem auf der Internetpräsenz der EVG unter:

**[www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/sozialpolitik](http://www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/sozialpolitik)**

(Sozialpolitik)

**[www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/evg-kaempft-fuer/frauen](http://www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/evg-kaempft-fuer/frauen)**

(Personengruppe Frauen)

**[www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/evg-kaempft-fuer/senioren/](http://www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/evg-kaempft-fuer/senioren/)**

(Personengruppe Senioren)

## **Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher:**

Aktuell gibt es über die ganze Bundesrepublik verteilt zehn Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher, die Euch zu allen Fragen der Rentenversicherung, betrieblichen Altersvorsorge, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung beraten. Ihre Kontaktdaten findet Ihr auf den folgenden Seiten.

# DIE VERSICHERTENSPRECHER/INNEN

## Anschriften der Versichertensprecher/innen

der DB AG bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Name	Geschäftsadresse	Telefon
Borkowski, Ralph Hamburg, Bremen, Schleswig- Holstein, Niedersachsen	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Beim Strohhouse 31 • 20097 Hamburg E-Mail: ralph.borkowski@kbs.de	0151 51457352
Conrad, Holger Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg Süd	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See August-Bebel-Str. 85 • 03046 Cottbus E-Mail: holger.conrad@kbs.de	0170 3614092
Dorneau, Hans Nordrhein-Westfalen, Hannover	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: hans-juergen.dorneau@kbs.de	0160 5878157
Fleischmann, Ursula Bayern	Versichertensprecherin bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Klepperstraße 1 a • 83026 Rosenheim E-Mail: ursula.fleischmann@kbs.de	0174 3247104
Hanke, Kerstin Thüringen, Nord-Hessen, Würzburg	Versichertensprecherin bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 • 34125 Kassel E-Mail: kerstin.hanke@kbs.de	0170 3630613
Huppertz, Claudia Nordrhein-Westfalen	Versichertensprecherin bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: claudia.huppertz@kbs.de	0170 3616099
Ludwig, Rudi Baden-Württemberg	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Waldstraße 24-28 • 76133 Karlsruhe E-Mail: rudi.ludwig@kbs.de	0174 3247105
Nagel, Andre Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg-Nord, Berlin	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Wilhelmstraße 138-139 • 10243 Berlin E-Mail: andre.nagel@kbs.de	0170 3235733
Prill, Robert Nordrhein-Westfalen	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: robert.prill@kbs.de	0174 3247103
Stark, Vlatko Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 • 34125 Kassel E-Mail: vlatko.stark@kbs.de	0174 3247100



Borkowski, Ralph



Conrad, Holger



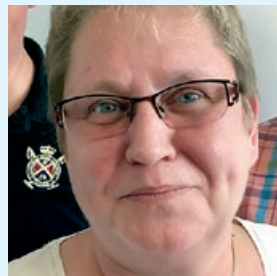
Dorneau, Hans



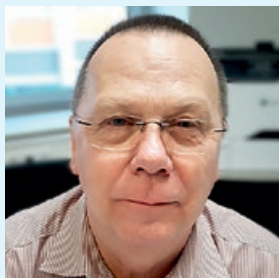
Fleischmann, Ursula



Hanke, Kerstin



Huppertz, Claudia



Ludwig, Rudi



Nagel, Andre



Prill, Robert



Stark, Vlatko







## Standorte der EVG-Geschäftsstellen



### EVG Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Vorstandsbereich stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziembra  
Abteilung für Sozialpolitik, Familienpolitik, Frauen und Senioren  
Reinhardtstraße 23 • 10117 Berlin



# Beitriffs-/Übertrittserklärung



Mit Wirkung vom  .  .  erkläre ich hiermit meinen Beitritt / Übertritt zur Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG). Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der EVG an.

Der Beitrag beträgt 1,0 Prozent vom Bruttoeinkommen. Für Rentner/-innen und Ruhestandsbeamtinnen/-beamte ohne Arbeitseinkommen und Arbeitslose / Erwerbslose 0,7 Prozent. Nachwuchskräfte zahlen von ihrem Einkommen 0,5 Prozent. Gewünscht wird die Beitragszahlung im Lastschriftinzug.

Für die Teilnahme an der Familien-Rechtsschutzversicherung wird ein Betrag in Höhe von 0,1 Prozent vom satzungsgemäßen Bruttoeinkommen erhoben. Für Nachwuchskräfte, arbeits- sowie erwerbslose Mitglieder und Mitglieder mit Mindestbeitrag ist die Familien-Rechtsschutzversicherung im Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 enthalten.

Ich verzichte auf den Privat-/ Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz nach § 11 der EVG-Satzung.

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten werden durch die EVG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter <https://www.evg-online.org/datenschutz/> Wenn ich eine ausgedruckte Version der Datenschutzhinweise per Post wünsche, kann ich mich wenden an [datenschutz@evg-online.org](mailto:datenschutz@evg-online.org).

## Persönliche Angaben

Herr\*

Frau\*

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Geburtstag

Staatsangehörigkeit

Übertritt von

Mitglied seit

## Berufliche Angaben

Arbeitgeber

Betrieb / Dienststelle

Beschäftigungsbeginn

Ausbildungsende

Dienstbezeichnung / Tätigkeit

Arbeitnehmer\*

Beamte\*

Auszubildende\*

Dual-Studierende\*

Rentner\*

Ruhestandsbeamte\*

## Eingruppierung (Bitte unbedingt angeben)

Entgelt-/Tarifgruppe	Tarifstufe	Std./Woche
Einstufungsdatum	Diff-Z	ZÜG/ZÜL

<input type="checkbox"/> Vollzeit*	<input type="checkbox"/> Teilzeit*	Teilzeitgrad <input type="text"/> <input type="text"/> %	Monatliches Bruttoeinkommen in Euro <input type="text"/>
------------------------------------	------------------------------------	--	--

Nur für Beamte/Angestellte (Behörden)

Besoldungsgruppe <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Vergütungsgruppe <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Ledig (ohne Familienzuschlag)*	<input type="checkbox"/> Verheiratet*
--	---	---	---------------------------------------



Unterschrift (Vorname und Name)

Name Werber(in)/ Mitgliedsnummer

## SEPA-Lastschriftmandat

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87EVG00000123242, Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT**

Ich ermächtige die EVG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EVG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag vor Abbuchungstermin bin ich einverstanden. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zum Mitglied abweichende/r Kontoinhaber/in

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort



Datum, Ort und Unterschrift der/des Kontoinhaberin/Kontoinhabers

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

**EVG Zentrale Berlin – Zentraler Mitgliederservice**

Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin

Tel.: 030 42439046 • Fax: 030 42439041

E-Mail: [mitgliederservice@evg-online.org](mailto:mitgliederservice@evg-online.org)

[www.evg-online.org](http://www.evg-online.org)

